

Statistischer Bericht



Schulden und Finanzvermögen, Personal

**Personal im
öffentlichen Dienst**

Stand: 30.06.2019

2018 2019 2020

Statistischer Bericht



Schulden und Finanzvermögen,
Personal

Personal
im öffentlichen Dienst

30.06.2019

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Methodische Erläuterungen	4
Abkürzungsverzeichnis	11
Zeichenerklärung	11
1 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber am 30. Juni 2019	12
1.1 Öffentlicher Dienst und öffentlich bestimmte Einrichtungen in privater Rechtsform	12
1.1.1 Gesamtübersicht nach Beschäftigungsbereichen	12
1.1.2 Beschäftigte des Landesbereiches nach Aufgabenbereichen	13
1.1.3 Beschäftigte des kommunalen Bereiches nach Produktklassen	14
1.2 Öffentlicher Gesamthaushalt und sonstige öffentliche Einrichtungen	15
1.2.1 Gesamtübersicht nach Ebenen	15
1.2.2 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber nach dem Zusammenfassungsschlüssel (A-Nummer)	16
2 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2019	17
2.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsbereichen	17
2.2 Beschäftigte nach Alter und Beschäftigungsbereichen	18
2.3 Beschäftigte nach Arbeitsort in Sachsen-Anhalt und Beschäftigungsbereichen	19
3 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Landesbereich am 30. Juni 2019	20
3.1 Beschäftigte nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis	20
3.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis	21
4 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im kommunalen Bereich am 30. Juni 2019	22
4.1 Beschäftigte nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis	22
4.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis	23
5 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Bereich der Sozialversicherung am 30. Juni 2019	24
5.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis	24
5.2 Beschäftigte und Vollzeitäquivalente nach dem Arbeitsort	24
6 Entwicklung des Personalstandes	25
6.1 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes	25
6.2 Vollzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes	26
6.3 Teilzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes	27

Noch: Inhaltsverzeichnis		Seite
7	Entwicklung des Personals des Landes am 30. Juni (ohne rechtlich selbstständige Einrichtungen)	29
7.1	Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen	29
7.1.1	Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen	29
7.1.2	Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten	32
7.2	Entwicklung des Personals der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen und Größenklassen	35
7.3	Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019	36
8	Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform	49
8.1	Entwicklung des Personals am 30. Juni	49
8.2	Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung am 30. Juni 2019	49
8.3	Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2019	50
A1	Qualitätsbericht	

Vorbemerkungen

Die **Personalstandstatistik** liefert Daten über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber, die am 30. Juni eines Jahres in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Dienststelle stehen.

Erfasst werden folgende **Erhebungsmerkmale**:

1. Geburtsmonat und -jahr
2. Geschlecht
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe der Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni)
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort
6. Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich (staatlicher Funktionsplan und kommunaler Produktrahmenplan)
7. Arbeitszeitfaktor, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Für Beschäftigte bei privatrechtlichen Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog. Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Merkmalen Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses sowie Geschlecht, Aufgabenbereich und Arbeitsort erfasst.

Öffentliche Arbeitgeber: Die öffentlichen Arbeitgeber entsprechen dem öffentlichen Bereich in den Finanzstatistiken. Sie umfassen neben dem öffentlichen Dienst auch die Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. In der Darstellungsform der Finanzstatistik umfassen sie den öffentlichen Gesamthaushalt und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Damit entsprechen die öffentlichen Arbeitgeber hinsichtlich der einbezogenen Erhebungseinheiten dem öffentlichen Sektor in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Kernhaushalte: Alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherungsträger die Ausgaben und Einnahmen brutto veranschlagt und Personalausgaben ausgewiesen werden.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen: Als öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden Einheiten bezeichnet, die meist infolge der Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung entstanden sind und ihre Finanzwirtschaft in einem separaten Rechnungswesen außerhalb der Kernhaushalte führen. Daneben können öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen durch Neugründungen entstehen oder dadurch, dass die Kernhaushalte an bereits existierenden Unternehmen die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte erwerben. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Kernhaushalte mit mehr als 50 Prozent der Kapital- oder Stimmrechte – unmittelbar oder mittelbar – beteiligt sind. Sie können in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden. Charakteristisch für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist, dass ihre Einnahmen und Ausgaben nicht im Kernhaushalt des Eigners enthalten sind. Sie verfügen über eine eigene Rechnungsführung (eigener Haushalts- oder Wirtschaftsplan). Im Haushaltsplan des Eigners erscheinen nur noch die Zufüh-

rungen des Eigners an die ausgegliederten Einheiten und die Ablieferungen der ausgegliederten Einheiten an den Eigner. Unter dem Gesichtspunkt der Sektorzugehörigkeit nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) lassen sich die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in Extrahaushalte und in sonstige öffentliche Einrichtungen untergliedern.

Sonderrechnungen: Dieser Begriff wird in den Finanz- und Personalstatistiken als Synonym für rechtlich unselbstständige Einheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform verwendet, die über eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung verfügen, deren Einnahmen und Ausgaben also nicht im Kernhaushalt enthalten sind. Zu den Sonderrechnungen zählen Landesbetriebe nach § 26 LHO, kommunale Eigenbetriebe sowie Sondervermögen.

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform: Rechtlich selbstständige Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen, die unter der Aufsicht des Bundes, der Länder oder der Gemeinden/Gemeindeverbände stehen einschließlich Zweckverbände aber ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit. Letztere werden den Kernhaushalten zugerechnet. Kirchen, Geschäftsbanken, Rundfunk- und Fernsehanstalten zählen nicht zu den öffentlichen Arbeitgebern und sind daher in der Personalstandstatistik nicht enthalten. Gleiches gilt für Kammern und Verbände mit überwiegend nicht öffentlichen Mitgliedern.

Öffentlicher Dienst: In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller Kernhaushalte, Sonderrechnungen und der Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Das Personal der Einrichtungen in privater Rechtsform zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

Einrichtungen in privater Rechtsform: Rechtlich selbstständige privatrechtliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Extrahaushalte: Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell, im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat zählen. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
2. Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
3. Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Öffentlicher Gesamthaushalt: Der öffentliche Gesamthaushalt umfasst neben den Kernhaushalten auch die Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung. Der öffentliche Gesamthaushalt im Sinne des Schalenkonzepts entspricht damit hinsichtlich der einbezogenen Erhebungseinheiten dem Sektor Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Unterschiede bestehen allerdings hinsichtlich des Beschäftigtenbegriffs. Während die VGR die weitere Abgrenzung der Erwerbstätigenrechnung nutzen, ist der Beschäftigtenbegriff der Personalstandstatistik enger gefasst. Die Unterschiede sind im Qualitätsbericht näher erläutert. Um diese Unterschiede deutlich zu machen, werden verschiedene Begriffe – "Staatssektor" in den VGR und "öffentlicher Gesamthaushalt" in den Finanz- und Personalstatistiken – verwendet.

Sektor Staat: Das ESVG unterteilt die Volkswirtschaft in fünf Sektoren: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 11), Finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 12), Staat (Sektor 13), Private Haushalte (Sektor 14), Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 15). Einige Sektoren sind weiter untergliedert. Der Staatssektor umfasst die vier Teilsektoren Bund (Sektor 1311), Länder (Sektor 1312), Gemeinden (Sektor 1313) und Sozialversicherung (Sektor 1314). In der Begrifflichkeit der Finanz- und Personalstatistiken umfasst er die Kernhaushalte und Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung.

Sonstige öffentliche Einrichtungen: Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht zum Sektor Staat zählen. Sie gehören dem Sektor nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 11) oder dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 12) an.

Ebene: Mit der Einführung des Schalenkonzepts wird auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen an die Konzepte der VGR angepasst. Die öffentlichen Arbeitgeber werden jetzt in die vier Ebenen "Bundesbereich", "Landesbereich", "Kommunaler Bereich" und "Sozialversicherungsträger" aufgeteilt. Die früher als "mittelbarer öffentlicher Dienst" veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt. Gleiches gilt für die früher als "mittelbare und gemischte Beteiligungen" nachgewiesenen Einrichtungen in privater Rechtsform.

Landesbereich: Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Landes sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die unter der Aufsicht des Landes stehen und staatliche Aufgaben erfüllen, ohne Sozialversicherungsträger (öffentlicher Dienst im Landesbereich). Hinzu kommen die Einrichtungen in privater Rechtsform, die sich mehrheitlich im Besitz des Landes befinden (öffentliche Arbeitgeber im Landesbereich).

Kommunaler Bereich: Kernhaushalte und Sonderrechnungen der Gemeinden/Gemeindeverbände, sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit kommunalen Aufgaben einschließlich der Zweckverbände (öffentlicher Dienst im kommunalen Bereich). Hinzu kommen die Einrichtungen in privater Rechtsform, die sich mehrheitlich im Besitz der Kommunen befinden (öffentliche Arbeitgeber im kommunalen Bereich).

Sozialversicherungsträger: Die Ebene der Sozialversicherung unter Aufsicht des Landes beinhaltet die Beschäftigten der gesetzlichen Krankenkasse einschließlich der Pflegekasse und der gesetzlichen Unfallversicherungen.

Aufgabenbereich: Den Aufgabenbereichen liegen die in den öffentlichen Haushalten verwendeten Systematiken zu Grunde. Für die Länder ist dies der jeweils geltende staatliche Funktionenplan. Im kommunalen Bereich werden die Produktgruppen aus dem doppelischen Rechnungswesen verwendet. Die Zusammenfassung der staatlichen und kommunalen Aufgabenbereiche wird entsprechend dem Schlüssel der Finanzstatistik vorgenommen.

Vollzeitbeschäftigte: Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt. Als Vollzeitbeschäftigte gelten auch diejenigen, deren Arbeitszeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf Grundlage eines Anwendungstarifvertrags verkürzt wurde, die ansonsten aber die für sie tarifvertraglich höchst mögliche Arbeitszeit vereinbart haben. Nicht enthalten sind

Beschäftigte in Altersteilzeit, auch wenn sie sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden.

Teilzeitbeschäftigte: Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt (einschließlich aller Altersteilzeitbeschäftigten unabhängig vom gewählten Modell).

Altersteilzeit ermöglicht älteren Beschäftigten eine frühere Beendigung des aktiven Berufslebens (Blockmodell) oder einen gleitenden Übergang in den Ruhestand (Teilzeitmodell). Altersteilzeit kann überwiegend mit Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, vereinbart werden. Während der Gesamtlaufzeit der Altersteilzeit wird die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduziert. In der Personalstandstatistik werden alle Altersteilzeitbeschäftigten als Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, unabhängig davon, welches Modell gewählt wurde und in welcher Phase sie sich befinden.

Phasen der Altersteilzeit im Blockmodell: Beim Blockmodell der Altersteilzeit wird in der ersten Hälfte der gesamten Altersteilzeit die vorherige Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen beibehalten (Arbeitsphase). In der zweiten Hälfte der Altersteilzeit ist der Beschäftigte vom Dienst freigestellt (Freistellungsphase). Die gekürzten Bezüge werden dabei weiter gezahlt.

Altersteilzeit im Teilzeitmodell: Beim Teilzeitmodell der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen.

Arbeitszeitfaktor: Der Faktor gibt den Umfang der vereinbarten Arbeitszeit, bezogen auf die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, an. Bei Lehrkräften gilt die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden. Der Arbeitszeitfaktor wird zur Berechnung der Vollzeitäquivalente verwendet. Tarifliche Vereinbarungen, die die Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten bei gleichzeitiger Absenkung der Bezüge beschränken, führen zu einer Absenkung des Arbeitszeitfaktors. Da die Arbeitszeiten, die mit einem Arbeitszeitfaktor von 100 % korrespondieren vertraglich oder gesetzlich unterschiedlich festgelegt sind, kann das Arbeitsvolumen (in Stunden) nicht mit Hilfe dieses Faktors errechnet werden.

Vollzeitäquivalente: Bei der Ermittlung von Vollzeitäquivalenten werden Teilzeitbeschäftigte nur mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Beschäftigte in Altersteilzeit fließen jeweils mit der Hälfte ihrer regulären Arbeitszeit ein, unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder Freistellungsphase befinden. Auszubildende gehen in die Berechnung überwiegend als Vollzeitbeschäftigte ein. Die Vollzeitäquivalente werden mit Hilfe des Arbeitszeitfaktors berechnet.

Geringfügig Beschäftigte: Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Es sind nur geringfügig Beschäftigte enthalten, bei denen es sich um die einzige Erwerbsquelle handelt.

Ohne Bezüge Beurlaubte: Beschäftigte, die beispielsweise zur Betreuung von Kindern (z. B. Elternzeit) oder pflegebedürftigen Angehörigen, für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn, aus Arbeitsmarktgründen oder zur Bewerbung um ein Mandat oder

zur Ausübung eines Mandats ohne Bezüge beurlaubt werden. Die Ausweisung im Bericht erfolgt nur nachrichtlich.

Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt: Dies sind beispielsweise der Ministerpräsident, Minister, Ministerinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre und -sekretärinnen. Sie werden in der Personalstandstatistik in der Regel den Beamten und Beamtinnen zugeordnet.

Beamtinnen und Beamte: Bedienstete, die – auf Lebenszeit, Zeit, Probe oder Widerruf – durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Richterinnen und Richter: Berufsrichter/-innen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, die sowohl bei Gerichten als auch bei Behörden (z. B. Ministerien) tätig sein können.

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis: Unter dem Begriff werden hier Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt zusammengefasst.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: In einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte. Hierunter fallen Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, nicht aber Beamtinnen und Beamte. Arbeitnehmer in Ausbildung und mit Zeitvertrag sind jeweils enthalten. Geringfügig Beschäftigte werden hingegen nur nachrichtlich ausgewiesen und sind bei den Arbeitnehmern nicht enthalten. Personen, die Freiwilligendienste ableisten oder "Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung" (Ein-Euro-Jobs) wahrnehmen, sind generell nicht enthalten.

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte): Angestellte mit Beamtenbesoldung, die aufgrund einer Dienstordnung bei einem Sozialversicherungsträger beschäftigt sind, einschl. DO-Angestellte in Ausbildung. Sie werden, wenn nichts anderes angegeben ist, bei den Arbeitnehmern nachgewiesen.

Personal in Ausbildung: Beamtinnen und Beamte in Ausbildung sind Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare, Inspektor- und Assistentenwärter). Zu den Arbeitnehmern in Ausbildung gehören Auszubildende für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz, ferner Pflegepersonal in Ausbildung, Referendare, die den Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis ableisten, Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger) und Praktikanten mit Ausbildungsvertrag (Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr). Wegen des Erhebungsstichtags 30. Juni wird die Ausbildungsleistung des öffentlichen Dienstes nur unvollständig wiedergegeben.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Zeitvertrag: In einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte. Geringfügig Beschäftigte und Auszubildende werden in der Personalstandstatistik gesondert ausgewiesen und sind nicht in der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Zeitvertrag enthalten.

A-Nummer: Die A-Nummern dienen der Zusammenführung der staatlichen Aufgabenbereiche (der Funktionskennziffern der Staatsfinanzen) und der Produkte der Kommunalfinanzen.

Rechtsgrundlagen: Für die Statistik ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618). Die Bestimmungen für die Personalstandstatistik sind insbesondere in § 6 FPStatG zu finden.

Informationen zur Statistik: Für weiterführende Informationen zur Statistik, den Rechtsgrundlagen und den Begrifflichkeiten ist die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes: "Qualitätsbericht Personalstandstatistik" beigefügt. Definitionen und finanzstatistische Fachbegriffe sind ausführlich in der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes "Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken", letzte Veröffentlichung vom Januar 2019, dargestellt. Um auch bei sich wandelnden Rahmenbedingungen relevante und zuverlässige Daten bereitzustellen, werden die Konzepte und Methoden in bestimmten Abständen überarbeitet und im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes, unter dem Themenbereich Staat > Öffentlicher Dienst, veröffentlicht.

Geheimhaltung: Zur Gewährleistung der Geheimhaltung sind die Beschäftigten und die Vollzeitäquivalente nach der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5) gerundet. Die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung gewährleistet, dass sowohl innerhalb dieses Berichtes, aber insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Auswertungstabellen der Statistik keine Rückschlüsse auf Einzelangaben vorgenommen werden können. Alle Tabellenfelder mit Fallzahlen werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich gerundet. Die Abweichung je ausgewiesenem Datenfeld vom Echtwert beträgt maximal 2 Personen (bzw. weniger als 2,5 Vollzeitäquivalente). Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Durch dieses Verfahren können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert.

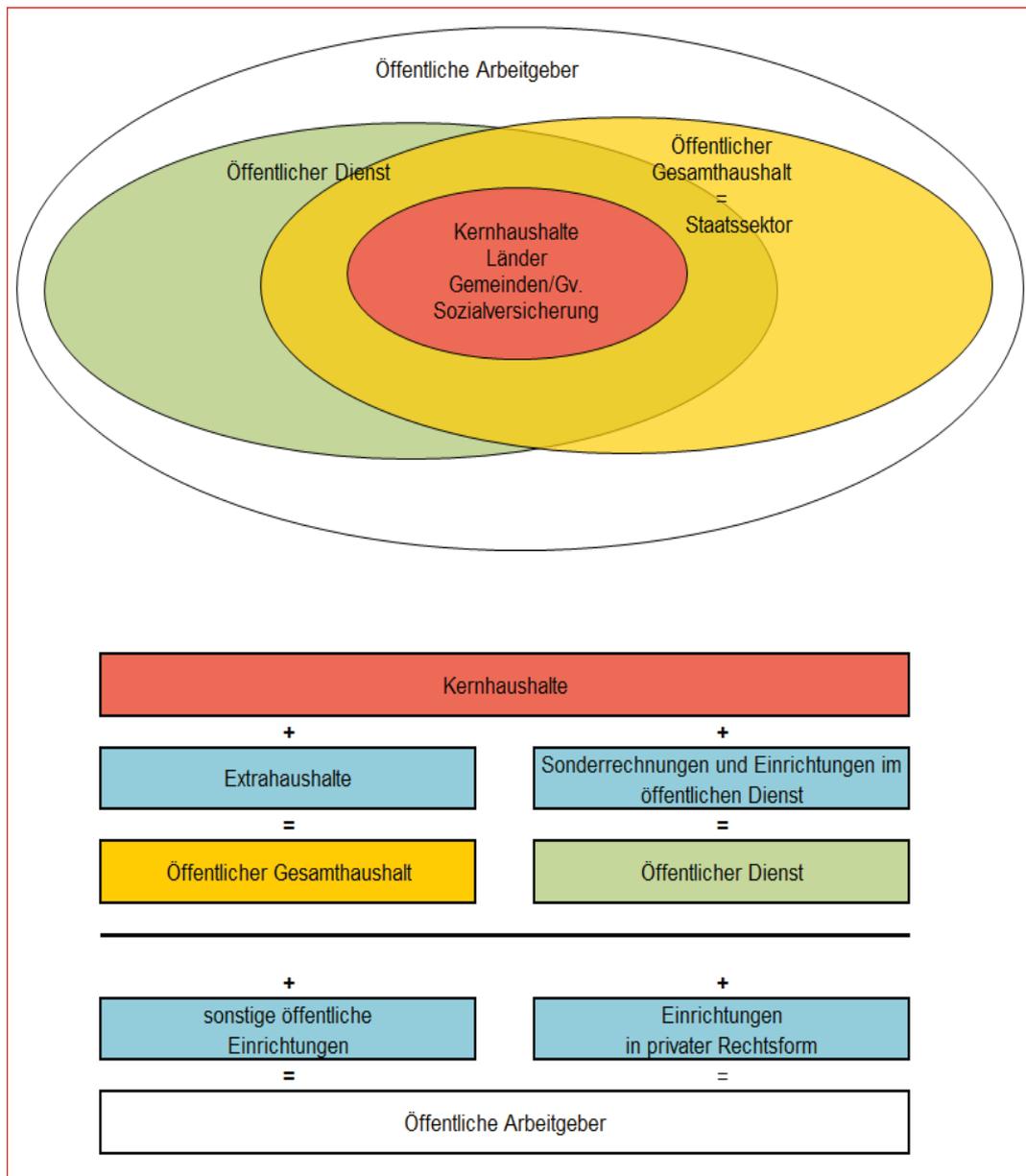
Einwohnerzahlen

30. Juni 2019

Sachsen-Anhalt insgesamt	2 200 288
davon	
kreisfreie Städte	556 711
Landkreise = kreisangehörige Gemeinden	1 643 577

Erhebungsbogen zur Statistik: Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Schalenkonzept in der Personalstandstatistik



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
allg.	=	allgemeine
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
dar.	=	darunter
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
ESVG	=	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	=	Einwohner
i	=	insgesamt
kom. Gemein.dienste	=	kommunale Gemeinschaftsdienste
LHO	=	Landshaushaltsordnung
LK	=	Landkreis
Nr.	=	Nummer
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
Raumordn.	=	Raumordnung
S.	=	Seite
SGB	=	Sozialgesetzbuch
T1	=	mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten
T2	=	weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten
u.	=	und
VBG	=	Verbandsgemeinde
VGR	=	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VZÄ	=	Vollzeitäquivalente
w	=	weiblich

Zeichenerklärung

x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (keine Aussage möglich)
0	=	(nach Rundung) nichts vorhanden
r	=	berichtigte Zahl

1 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber am 30. Juni 2019

1.1 Öffentlicher Dienst und öffentlich bestimmte Einrichtungen in privater Rechtsform

1.1.1 Gesamtübersicht nach Beschäftigungsbereichen

Umfang des Beschäftigungsverhältnisses		Insgesamt		Öffentliche Arbeitgeber im Land					
				öffentlicher Dienst				Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform	Einrichtungen in privater Rechtsform
				zusammen	Kernhaushalte	Sonderrechnungen			
2018	2019								
Beschäftigte	i	138 980	139 405	107 895	80 680	17 460	9 755	31 505	
	w	88 865	88 330	70 590	53 975	9 975	6 640	17 740	
Vollzeit	i	93 105	93 675	72 205	54 955	10 225	7 030	21 465	
	w	50 400	50 025	40 255	31 525	4 505	4 225	9 765	
Teilzeit	i	45 875	45 730	35 690	25 725	7 240	2 725	10 040	
	w	38 465	38 305	30 330	22 455	5 465	2 410	7 975	
<u>nachrichtlich:</u>									
öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis									
Vollzeitbeschäftigte	i	22 210	22 600	22 600	21 265	1 295	40	0	
	w	10 245	10 485	10 485	10 125	345	15	0	
Teilzeitbeschäftigte	i	4 155	4 230	4 230	4 065	145	25	0	
	w	3 525	3 510	3 510	3 385	105	20	0	
privatrechtliches Arbeitsvertragsverhältnis									
Vollzeitbeschäftigte	i	70 895	71 070	49 605	33 690	8 925	6 990	21 465	
	w	40 155	39 535	29 770	21 400	4 160	4 210	9 765	
Teilzeitbeschäftigte	i	41 720	41 500	31 460	21 660	7 095	2 705	10 040	
	w	34 940	34 800	26 820	19 065	5 365	2 390	7 975	

1.1.2 Beschäftigte des Landesbereiches nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich		Insgesamt	Öffentliche Arbeitgeber im Landesbereich				Einrichtungen in privater Rechtsform
			öffentlicher Dienst			Einrichtungen in öffentlich- rechtlicher Rechtsform	
			zusammen	Kern- haushalte	Sonder- rechnungen		
Beschäftigte							
Allgemeine Dienste	i	20 750	20 750	20 165	585	0	0
	w	10 695	10 695	10 405	290	0	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	33 745	33 330	19 190	6 785	7 360	415
	w	24 580	24 265	15 210	3 505	5 550	315
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	2 885	2 335	2 265	70	0	550
	w	2 280	1 850	1 800	50	0	430
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	3 135	800	330	460	10	2 335
	w	2 005	475	155	315	5	1 530
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	1 080	920	890	0	30	160
	w	600	480	465	0	15	120
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 640	1 590	900	685	10	50
	w	715	685	520	160	5	30
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	1 410	595	135	395	65	815
	w	750	245	65	155	20	505
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 620	1 405	1 405	0	0	215
	w	475	385	385	0	0	95
Finanzwirtschaft	i	85	0	0	0	0	85
	w	55	0	0	0	0	55
Vollzeitbeschäftigte							
Allgemeine Dienste	i	16 210	16 210	15 800	405	0	0
	w	6 935	6 935	6 775	160	0	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	24 325	24 090	14 930	4 105	5 055	235
	w	16 795	16 605	11 340	1 765	3 500	190
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	1 350	975	930	45	0	375
	w	890	610	585	30	0	280
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	2 110	505	215	285	5	1 605
	w	1 175	260	85	175	5	915
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	570	440	420	0	25	130
	w	250	160	150	0	10	90
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 105	1 055	490	560	5	45
	w	350	325	215	105	0	25
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	860	380	90	230	60	480
	w	380	135	40	75	15	245
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 185	1 005	1 005	0	0	180
	w	255	185	185	0	0	65
Finanzwirtschaft	i	85	0	0	0	0	85
	w	50	0	0	0	0	50
Teilzeitbeschäftigte							
Allgemeine Dienste	i	4 540	4 540	4 365	180	0	0
	w	3 760	3 760	3 630	135	0	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	9 415	9 240	4 260	2 680	2 300	175
	w	7 785	7 660	3 870	1 740	2 050	125
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	1 535	1 355	1 335	25	0	175
	w	1 390	1 240	1 215	20	0	150
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	1 025	295	115	175	5	730
	w	830	215	70	145	5	610
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	510	480	475	0	5	30
	w	350	320	315	0	5	30
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	540	535	405	125	5	5
	w	365	365	305	55	5	5
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	550	215	45	170	5	335
	w	370	110	25	80	5	260
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	435	400	400	0	0	35
	w	225	195	195	0	0	25
Finanzwirtschaft	i	5	0	0	0	0	5
	w	5	0	0	0	0	5

1.1.3 Beschäftigte des kommunalen Bereiches nach Produktklassen

Produktklasse		Insgesamt	Öffentliche Arbeitgeber im kommunalen Bereich				
			öffentlicher Dienst				Einrichtungen in privater Rechtsform
			zusammen	Kern- haushalte	Sonder- rechnungen	Einrichtungen in öffentlich- rechtlicher Rechtsform	
Beschäftigte							
Zentrale Verwaltung	i	18 230	15 560	14 605	795	165	2 670
	w	10 760	9 180	8 740	320	120	1 580
Schule und Kultur	i	5 285	4 415	3 180	1 045	190	870
	w	3 330	2 925	2 340	490	95	405
Soziales und Jugend	i	17 490	15 450	11 840	3 305	305	2 040
	w	15 635	13 965	10 800	2 935	230	1 670
Gesundheit und Sport	i	12 055	2 845	1 080	1 765	0	9 210
	w	9 210	2 000	680	1 325	0	7 205
Gestaltung der Umwelt	i	19 990	7 895	4 695	1 575	1 625	12 090
	w	7 240	3 435	2 410	425	600	3 805
Vollzeitbeschäftigte							
Zentrale Verwaltung	i	13 535	11 650	10 850	690	110	1 885
	w	6 900	5 940	5 645	235	65	960
Schule und Kultur	i	2 985	2 325	1 615	555	155	665
	w	1 520	1 245	945	240	65	275
Soziales und Jugend	i	6 260	5 605	4 425	975	200	655
	w	5 015	4 550	3 665	745	140	465
Gesundheit und Sport	i	7 035	1 780	665	1 115	0	5 255
	w	4 800	1 105	365	745	0	3 695
Gestaltung der Umwelt	i	16 055	6 185	3 515	1 255	1 410	9 870
	w	4 710	2 200	1 535	235	430	2 510
Teilzeitbeschäftigte							
Zentrale Verwaltung	i	4 700	3 915	3 750	105	60	785
	w	3 860	3 240	3 095	85	55	620
Schule und Kultur	i	2 300	2 090	1 570	485	35	210
	w	1 810	1 680	1 395	250	30	135
Soziales und Jugend	i	11 230	9 845	7 415	2 330	100	1 385
	w	10 620	9 415	7 140	2 185	90	1 205
Gesundheit und Sport	i	5 015	1 065	415	650	0	3 950
	w	4 405	895	315	580	0	3 510
Gestaltung der Umwelt	i	3 930	1 710	1 175	320	215	2 220
	w	2 530	1 235	875	190	165	1 295

1.2 Öffentlicher Gesamthaushalt und sonstige öffentliche Einrichtungen

1.2.1 Gesamtübersicht nach Ebenen

Öffentliche Arbeitgeber		Öffentlicher Dienst				
		öffentlicher Gesamthaushalt			sonstige öffentliche Einrichtungen	insgesamt
		zusammen	Kernhaushalte	Extrahaushalte		
Beschäftigte						
Landesbereich	i	49 310	43 120	6 195	10 260	59 570
	w	30 440	27 265	3 175	6 900	37 340
Kommunaler Bereich	i	40 090	35 405	4 685	6 080	46 170
	w	28 095	24 970	3 125	3 410	31 510
Sozialversicherung	i	2 160	2 160	0	0	2 160
	w	1 740	1 740	0	0	1 740
Vollzeitbeschäftigte						
Landesbereich	i	36 740	33 040	3 700	7 080	43 820
	w	20 405	18 830	1 575	4 265	24 670
kommunaler Bereich	i	23 615	21 075	2 540	3 930	27 545
	w	13 535	12 150	1 385	1 510	15 045
Sozialversicherung	i	845	845	0	0	845
	w	540	540	0	0	540
Teilzeitbeschäftigte						
Landesbereich	i	12 575	10 080	2 490	3 175	15 750
	w	10 035	8 430	1 600	2 635	12 670
Kommunaler Bereich	i	16 475	14 330	2 145	2 150	18 625
	w	14 560	12 825	1 740	1 905	16 465
Sozialversicherung	i	1 315	1 315	0	0	1 315
	w	1 200	1 200	0	0	1 200
Vollzeitäquivalente						
Landesbereich	i	46 185	40 905	5 280	9 315	55 500
	w	28 060	25 435	2 625	6 140	34 200
Kommunaler Bereich	i	36 410	32 150	4 255	5 630	42 040
	w	24 910	22 135	2 775	3 035	27 945
Sozialversicherung	i	1 970	1 970	0	0	1 970
	w	1 565	1 565	0	0	1 565

1.2.2 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber nach dem Zusammenfassungsschlüssel (A-Nummer)

Aufgabenbereich		Öffentlicher Gesamthaushalt und sonstige öffentliche Einrichtungen			
		insgesamt	davon		
			Landesbereich	kommunaler Bereich	Sozialversicherung
Beschäftigte					
Allgemeine Dienste	i	36 310	20 750	15 560	0
	w	19 875	10 695	9 180	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	37 815	33 330	4 485	0
	w	27 235	24 265	2 975	0
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	17 785	175	15 450	2 160
	w	15 815	110	13 965	1 740
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	5 095	800	4 290	0
	w	3 045	475	2 570	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	3 150	920	2 230	0
	w	1 770	480	1 285	0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 645	1 590	50	0
	w	700	685	15	0
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	3 750	595	3 155	0
	w	1 460	245	1 215	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	2 350	1 405	945	0
	w	685	385	305	0
Vollzeitbeschäftigte					
Allgemeine Dienste	i	27 855	16 210	11 650	0
	w	12 875	6 935	5 940	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	26 465	24 090	2 375	0
	w	17 880	16 605	1 280	0
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	6 580	135	5 605	845
	w	5 160	70	4 550	540
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	3 280	505	2 775	0
	w	1 670	260	1 410	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	2 055	440	1 615	0
	w	955	160	800	0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 100	1 055	45	0
	w	335	325	10	0
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	3 065	380	2 685	0
	w	985	135	850	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 800	1 005	795	0
	w	395	185	205	0
Teilzeitbeschäftigte					
Allgemeine Dienste	i	8 455	4 540	3 915	0
	w	7 000	3 760	3 240	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	11 350	9 240	2 110	0
	w	9 355	7 660	1 695	0
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	11 205	45	9 845	1 315
	w	10 655	40	9 415	1 200
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	1 810	295	1 515	0
	w	1 375	215	1 160	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	1 090	480	615	0
	w	810	320	490	0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	545	535	10	0
	w	365	365	5	0
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	685	215	470	0
	w	475	110	365	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	550	400	150	0
	w	295	195	95	0

2 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2019

2.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsverhältnis		Insgesamt	Davon		
			Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Beschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	26 830	23 940	2 890	0
und Richter/Richterinnen	w	13 995	12 530	1 465	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	81 065	35 630	43 280	2 160
	w	56 590	24 810	30 040	1 740
Vollzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	22 600	20 255	2 345	0
und Richter/Richterinnen	w	10 485	9 490	1 000	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	49 605	23 565	25 195	845
	w	29 770	15 180	14 045	540
Teilzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	4 230	3 685	545	0
und Richter/Richterinnen	w	3 510	3 040	470	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	31 460	12 065	18 080	1 315
	w	26 820	9 630	15 995	1 200
Vollzeitäquivalente					
Beamte/Beamtinnen	i	25 800	23 085	2 720	0
und Richter/Richterinnen	w	13 200	11 875	1 330	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	73 705	32 415	39 320	1 970
	w	50 510	22 330	26 615	1 565
Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	3 460	3 155	305	0
und Richter/Richterinnen	w	3 095	2 810	290	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	29 710	10 855	17 545	1 310
	w	25 440	8 680	15 565	1 195
Altersteilzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	770	530	240	0
und Richter/Richterinnen	w	410	230	180	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	1 750	1 205	540	0
	w	1 380	950	430	0
Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell - Arbeitsphase					
Beamte/Beamtinnen	i	175	105	70	0
und Richter/Richterinnen	w	120	60	60	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	560	340	220	0
	w	465	285	180	0
Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell					
Beamte/Beamtinnen	i	45	35	10	0
und Richter/Richterinnen	w	20	15	5	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	70	60	10	0
	w	50	45	5	0
Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell - Freistellungsphase					
Beamte/Beamtinnen	i	555	390	165	0
und Richter/Richterinnen	w	270	155	120	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	1 120	810	310	0
	w	870	620	245	0
<u>nachrichtlich:</u> ohne Bezüge Beurlaubte					
Beamte/Beamtinnen	i	580	550	30	0
und Richter/Richterinnen	w	445	425	20	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	1 370	530	820	25
	w	1 165	450	700	20
geringfügig Beschäftigte					
	i	3 300	2 235	1 065	0
	w	1 860	1 230	630	0

2.2 Beschäftigte nach Alter und Beschäftigungsbereichen

Beschäftigte im Alter von ... Jahren		Insgesamt	Davon		
			Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Beschäftigte ohne	i	103 730	56 505	45 145	2 080
Personal in Ausbildung	w	68 505	35 860	30 965	1 685
davon					
unter 25	i	2 155	955	1 150	50
	w	1 470	555	875	35
25 bis unter 27	i	1 610	815	755	40
	w	1 090	490	570	30
27 bis unter 29	i	2 495	1 295	1 165	35
	w	1 670	770	870	30
29 bis unter 31	i	3 585	1 825	1 720	40
	w	2 360	1 100	1 235	25
31 bis unter 33	i	3 665	1 805	1 815	50
	w	2 295	1 045	1 210	35
33 bis unter 35	i	3 670	1 780	1 845	50
	w	2 310	1 035	1 240	35
35 bis unter 37	i	3 540	1 760	1 730	50
	w	2 250	1 070	1 140	35
37 bis unter 39	i	3 440	1 720	1 675	45
	w	2 075	985	1 060	30
39 bis unter 41	i	3 575	1 735	1 785	55
	w	2 150	1 015	1 095	40
41 bis unter 43	i	3 800	2 005	1 745	45
	w	2 365	1 220	1 115	30
43 bis unter 45	i	3 730	2 105	1 555	70
	w	2 340	1 300	990	45
45 bis unter 47	i	3 665	2 090	1 490	90
	w	2 370	1 355	950	65
47 bis unter 49	i	5 275	3 045	2 075	155
	w	3 475	1 980	1 365	130
49 bis unter 51	i	5 980	3 455	2 385	140
	w	4 040	2 340	1 575	120
51 bis unter 53	i	7 065	4 185	2 720	155
	w	4 720	2 755	1 835	130
53 bis unter 55	i	8 165	4 750	3 255	165
	w	5 560	3 095	2 335	125
55 bis unter 57	i	8 950	5 145	3 615	195
	w	6 010	3 285	2 560	165
57 bis unter 59	i	8 845	4 975	3 645	230
	w	5 880	3 100	2 575	205
59 bis unter 61	i	8 145	4 325	3 640	180
	w	5 615	2 850	2 605	155
61 bis unter 63	i	7 220	3 685	3 375	160
	w	5 175	2 590	2 445	135
63 und mehr	i	5 150	3 060	2 000	90
	w	3 295	1 910	1 310	70

2.3 Beschäftigte nach Arbeitsort in Sachsen-Anhalt und Beschäftigungsbereichen

Arbeitsort		Insgesamt	Davon		
			Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Sachsen-Anhalt	i	107 835	59 520	46 170	2 150
	w	70 565	37 320	31 510	1 735
Dessau-Roßlau, Stadt	i	6 515	2 900	3 460	155
	w	4 360	1 810	2 410	140
Halle (Saale), Stadt	i	18 995	14 850	3 740	405
	w	12 450	9 540	2 590	325
Magdeburg, Landeshauptstadt	i	21 110	16 285	4 275	550
	w	12 500	9 795	2 315	390
Altmarkkreis Salzwedel	i	3 275	1 230	2 000	45
	w	2 325	810	1 470	40
LK Anhalt-Bitterfeld	i	5 445	2 185	3 100	160
	w	3 785	1 460	2 210	115
LK Börde	i	5 845	2 060	3 710	75
	w	3 995	1 365	2 575	60
Burgenlandkreis	i	6 895	2 745	4 055	95
	w	4 760	1 750	2 925	85
LK Harz	i	8 510	3 585	4 750	180
	w	5 615	2 295	3 160	160
LK Jerichower Land	i	3 480	1 715	1 700	65
	w	2 240	980	1 200	60
LK Mansfeld-Südharz	i	4 725	1 740	2 925	60
	w	3 130	1 130	1 945	55
Saalekreis	i	6 190	2 385	3 715	90
	w	4 280	1 555	2 645	80
Salzlandkreis	i	7 625	3 740	3 775	105
	w	4 730	2 075	2 570	85
LK Stendal	i	4 985	2 320	2 555	110
	w	3 495	1 585	1 815	95
LK Wittenberg	i	4 240	1 775	2 415	50
	w	2 890	1 165	1 680	45

3 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Landesbereich am 30. Juni 2019
 3.1 Beschäftigte nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Aufgabenbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Insgesamt	i	59 570	23 940	35 630
	w	37 340	12 530	24 810
Allgemeine Dienste	i	20 750	15 185	5 565
	w	10 695	6 705	3 990
Politische Führung und zentrale Verwaltung,	i	4 210	1 970	2 240
Auswärtige Angelegenheiten	w	2 605	1 085	1 520
dar. Politische Führung	i	2 505	1 460	1 045
	w	1 460	770	685
Innere Verwaltung	i	1 415	480	935
	w	965	295	670
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	i	8 265	7 325	940
	w	2 605	1 990	615
dar. Polizei	i	8 140	7 285	860
	w	2 565	1 980	585
Rechtsschutz	i	4 445	3 180	1 265
	w	2 685	1 670	1 020
dar. Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 290	2 210	1 085
	w	2 255	1 360	895
Justizvollzugsanstalten	i	1 010	905	100
	w	330	270	60
Finanzverwaltung	i	3 830	2 710	1 120
	w	2 800	1 960	835
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung,	i	33 330	7 730	25 600
kulturelle Angelegenheiten	w	24 265	5 380	18 880
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	i	18 795	6 750	12 045
	w	14 975	5 120	9 855
dar. öffentliche Grundschulen	i	4 595	1 185	3 410
	w	4 290	1 075	3 220
öffentliche Sonderschulen/Förderschulen	i	3 065	1 150	1 920
	w	2 675	985	1 690
öffentliche berufliche Schulen	i	1 870	1 015	860
	w	1 180	690	490
Sonstige schulische Aufgaben	i	630	625	0
	w	440	440	0
Hochschulen	i	13 170	900	12 270
	w	8 360	220	8 140
dar. öffentliche Hochschulen	i	5 150	830	4 320
	w	2 535	205	2 330
Hochschulkliniken	i	8 020	75	7 945
	w	5 825	15	5 810
Soziale Sicherung, Familie und Jugend,	i	175	45	130
Arbeitsmarktpolitik	w	110	30	80
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	800	185	615
	w	475	95	385
dar. Krankenhäuser	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und	i	920	370	550
kommunale Gemeinschaftsdienste	w	480	170	310
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 590	285	1 305
	w	685	85	600
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe,	i	595	45	550
Dienstleistungen	w	245	20	220
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 405	95	1 310
	w	385	40	340

3.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Aufgabenbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Insgesamt	i	55 500	23 085	32 415
	w	34 200	11 870	22 330
Allgemeine Dienste	i	19 820	14 645	5 175
	w	9 975	6 315	3 660
Politische Führung und zentrale Verwaltung, Auswärtige Angelegenheiten	i	3 950	1 850	2 100
dar. Politische Führung	w	2 410	1 005	1 405
	i	2 340	1 370	970
Innere Verwaltung	w	1 345	715	630
	i	1 330	450	880
	w	890	270	620
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	i	8 010	7 180	835
	w	2 455	1 925	530
dar. Polizei	i	7 900	7 140	760
	w	2 420	1 920	500
Rechtsschutz	i	4 305	3 095	1 210
	w	2 560	1 595	965
dar. Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 175	2 140	1 035
	w	2 150	1 300	850
Justizvollzugsanstalten	i	995	895	100
	w	320	260	60
Finanzverwaltung	i	3 555	2 520	1 035
	w	2 550	1 790	760
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	30 515	7 490	23 025
	w	22 060	5 165	16 895
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	i	17 725	6 520	11 205
	w	14 015	4 910	9 105
dar. öffentliche Grundschulen	i	4 305	1 145	3 160
	w	4 010	1 030	2 975
öffentliche Sonderschulen/Förderschulen	i	2 880	1 125	1 755
	w	2 495	965	1 535
öffentliche berufliche Schulen	i	1 790	975	815
	w	1 115	655	460
Sonstige schulische Aufgaben	i	630	625	0
	w	440	440	0
Hochschulen	i	11 625	890	10 735
	w	7 290	215	7 075
dar. öffentliche Hochschulen	i	4 310	820	3 495
	w	2 040	200	1 840
Hochschulkliniken	i	7 310	70	7 240
	w	5 245	15	5 230
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	170	45	125
	w	105	30	75
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	750	170	580
	w	440	85	355
dar. Krankenhäuser	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	825	335	490
	w	415	145	270
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 485	270	1 215
	w	625	75	545
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	575	45	530
	w	230	20	210
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 365	90	1 275
	w	360	40	320

4 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im kommunalen Bereich am 30. Juni 2019
 4.1 Beschäftigte nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Produktbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Innere Verwaltung	i	10 690	1 060	9 630
	w	6 745	680	6 065
Sicherheit und Ordnung	i	4 870	1 195	3 675
	w	2 435	350	2 085
Allgemeinbildende Schulen	i	1 145	0	1 145
	w	865	0	860
Förderschulen	i	140	0	140
	w	105	0	105
Berufsbildende Schulen	i	170	0	170
	w	120	0	120
Weitere schulische Aufgaben	i	280	15	265
	w	205	5	200
Wissenschaft und Ausstellungen	i	550	5	545
	w	355	5	350
Kultureinrichtungen	i	1 470	0	1 470
	w	730	0	730
Volksbildung	i	480	0	475
	w	425	0	420
Öffentliche Kulturaufgaben	i	175	0	175
	w	125	0	125
Kirche und Relegion	i	0	0	0
	w	0	0	0
Sozialhilfe und soziale Leistungen	i	3 260	185	3 070
	w	2 670	145	2 520
Bundesversorgungsgesetz	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohlfahrtspflege	i	5	0	5
	w	5	0	5
Weitere soziale Leistungen	i	460	35	425
	w	380	30	350
Sonstige soziale Hilfe und Leistungen	i	240	10	235
	w	210	5	200
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	i	11 485	85	11 400
	w	10 705	70	10 635
Gesundheitsdienste	i	2 210	20	2 190
	w	1 745	15	1 730
Sportförderung	i	635	0	635
	w	260	0	260
Räumliche Planung und Entwicklung	i	795	70	725
	w	525	35	490
Bauen und Wohnen	i	745	65	680
	w	485	40	445
Ver- und Entsorgung	i	2 595	35	2 560
	w	865	15	855
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	i	1 030	25	1 000
	w	315	15	300
Natur- und Landschaftspflege	i	1 715	40	1 680
	w	700	25	675
Umweltschutzmaßnahmen	i	255	30	225
	w	160	15	145
Wirtschaft und Tourismus	i	760	10	750
	w	380	5	370

4.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Produktbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Innere Verwaltung	i	10 010	965	9 040
	w	6 185	605	5 580
Sicherheit und Ordnung	i	4 655	1 165	3 490
	w	2 285	330	1 955
Allgemeinbildende Schulen	i	930	0	925
	w	655	0	655
Förderschulen	i	120	0	120
	w	80	0	80
Berufsbildende Schulen	i	160	0	160
	w	110	0	110
Weitere schulische Aufgaben	i	265	10	255
	w	195	5	190
Wissenschaft und Ausstellungen	i	475	5	470
	w	295	5	290
Kultureinrichtungen	i	1 300	0	1 300
	w	625	0	625
Volksbildung	i	420	0	420
	w	370	0	370
Öffentliche Kulturaufgaben	i	165	0	165
	w	115	0	115
Kirche und Relegion	i	0	0	0
	w	0	0	0
Sozialhilfe und soziale Leistungen	i	3 065	170	2 890
	w	2 490	135	2 355
Bundesversorgungsgesetz	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohlfahrtspflege	i	5	0	5
	w	5	0	5
Weitere soziale Leistungen	i	435	30	400
	w	360	30	330
Sonstige soziale Hilfe und Leistungen	i	225	5	220
	w	190	5	185
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	i	9 730	80	9 650
	w	9 020	60	8 955
Gesundheitsdienste	i	2 015	15	2 000
	w	1 580	15	1 565
Sportförderung	i	560	0	560
	w	215	0	215
Räumliche Planung und Entwicklung	i	745	65	680
	w	485	30	455
Bauen und Wohnen	i	710	60	645
	w	455	35	415
Ver- und Entsorgung	i	2 515	35	2 480
	w	815	15	800
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	i	995	25	970
	w	300	15	285
Natur- und Landschaftspflege	i	1 605	35	1 570
	w	635	25	610
Umweltschutzmaßnahmen	i	240	30	210
	w	150	15	135
Wirtschaft und Tourismus	i	705	10	695
	w	340	5	335

5 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Bereich der Sozialversicherung am 30. Juni 2019

5.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis

Sozialversicherung		Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	Darunter	Vollzeit- äquivalente	Darunter
			DO-Angestellte		DO-Angestellte
Krankenversicherung	i	2 050	15	1 875	15
	w	1 670	0	1 510	0
Unfallversicherung	i	110	35	95	30
	w	70	15	60	15
Insgesamt	i	2 160	45	1 970	45
	w	1 740	15	1 565	15

5.2 Beschäftigte und Vollzeitäquivalente nach dem Arbeitsort

Arbeitsort		Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	Darunter	Vollzeit- äquivalente	Darunter
			DO-Angestellte		DO-Angestellte
Sachsen-Anhalt	i	2 150	45	1 960	45
	w	1 735	15	1 560	15
Dessau-Roßlau, Stadt	i	155	0	140	0
	w	140	0	125	0
Halle (Saale), Stadt	i	405	5	370	5
	w	325	0	295	0
Magdeburg, Landeshauptstadt	i	550	10	515	10
	w	390	0	355	0
Altmarkkreis Salzwedel	i	45	0	45	0
	w	40	0	35	0
LK Anhalt-Bitterfeld	i	160	30	140	30
	w	115	15	100	15
LK Börde	i	75	0	70	0
	w	60	0	55	0
Burgenlandkreis	i	95	0	85	0
	w	85	0	75	0
LK Harz	i	180	0	165	0
	w	160	0	145	0
LK Jerichower Land	i	65	0	60	0
	w	60	0	55	0
LK Mansfeld-Südharz	i	60	0	55	0
	w	55	0	50	0
Saalekreis	i	90	0	80	0
	w	80	0	75	0
Salzlandkreis	i	105	0	95	0
	w	85	0	75	0
LK Stendal	i	110	0	100	0
	w	95	0	85	0
LK Wittenberg	i	50	0	45	0
	w	45	0	40	0
Thüringen	i	10	0	10	0
	w	5	0	5	0

6 Entwicklung des Personalstandes
6.1 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon			Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
		Personen				Vollzeitäquivalente		
Beschäftigte insgesamt								
30.06.2004	136 760	75 730	56 810	4 225	122 200	68 620	49 935	3 650
30.06.2005	133 075	73 830	55 095	4 150	117 045	65 350	48 160	3 535
30.06.2006	127 395	71 765	53 070	2 565	111 355	62 895	46 405	2 060
30.06.2007	123 485	69 855	51 160	2 470	107 445	60 830	44 660	1 955
30.06.2008	119 865	68 570	48 845	2 455	103 180	59 145	42 075	1 955
30.06.2009	115 925	67 920	45 560	2 440	100 540	59 225	39 375	1 935
30.06.2010	114 135	66 605	45 130	2 400	98 985	58 600	38 415	1 970
30.06.2011	114 115	66 140	45 625	2 350	100 125	59 065	39 100	1 955
30.06.2012	113 010	64 715	45 995	2 300	100 625	58 725	39 960	1 940
30.06.2013	112 370	63 680	46 390	2 300	100 865	58 220	40 680	1 965
30.06.2014	110 210	61 680	46 225	2 305	99 925	56 975	40 955	2 000
30.06.2015	108 705	60 685	45 790	2 230	98 720	55 945	40 810	1 965
30.06.2016	108 455	60 285	46 015	2 155	99 330	55 835	41 570	1 925
30.06.2017	108 165	60 225	45 800	2 140	99 175	55 695	41 540	1 940
30.06.2018	107 240	59 295	45 795	2 145	98 955	55 280	41 730	1 945
30.06.2019	107 895	59 570	46 170	2 160	99 510	55 500	42 040	1 970
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen								
30.06.2004	27 755	24 115	3 430	210	26 750	23 210	3 335	200
30.06.2005	27 730	24 130	3 390	210	26 530	23 065	3 265	200
30.06.2006	27 360	24 015	3 345	0	26 045	22 840	3 210	0
30.06.2007	27 015	23 725	3 285	0	25 650	22 520	3 130	0
30.06.2008	26 740	23 515	3 225	0	25 380	22 340	3 040	0
30.06.2009	26 560	23 400	3 160	0	25 160	22 195	2 965	0
30.06.2010	25 875	22 780	3 095	0	24 420	21 545	2 875	0
30.06.2011	26 425	23 230	3 190	0	24 955	21 990	2 965	0
30.06.2012	26 425	23 220	3 210	0	24 900	21 955	2 945	0
30.06.2013	26 005	22 875	3 130	0	24 555	21 675	2 880	0
30.06.2014	25 985	22 885	3 100	0	24 610	21 755	2 855	0
30.06.2015	25 785	22 715	3 075	0	24 475	21 635	2 840	0
30.06.2016	25 670	22 660	3 010	0	24 585	21 790	2 795	0
30.06.2017	26 335	23 360	2 975	0	25 090	22 340	2 750	0
30.06.2018	26 360	23 440	2 920	0	25 335	22 610	2 725	0
30.06.2019	26 830	23 940	2 890	0	25 800	23 085	2 720	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen								
30.06.2004	109 010	51 615	53 380	4 015	95 455	45 405	46 600	3 445
30.06.2005	105 345	49 695	51 710	3 940	90 510	42 285	44 890	3 335
30.06.2006	100 035	47 745	49 725	2 565	85 310	40 055	43 195	2 060
30.06.2007	96 470	46 130	47 875	2 470	81 795	38 310	41 525	1 955
30.06.2008	93 125	45 055	45 615	2 455	77 800	36 810	39 035	1 955
30.06.2009	89 365	44 525	42 400	2 440	75 375	37 030	36 410	1 935
30.06.2010	88 260	43 825	42 035	2 400	74 565	37 055	35 545	1 970
30.06.2011	87 690	42 910	42 435	2 350	75 170	37 075	36 140	1 955
30.06.2012	86 580	41 500	42 785	2 300	75 730	36 770	37 020	1 940
30.06.2013	86 365	40 805	43 260	2 300	76 310	36 545	37 805	1 965
30.06.2014	84 225	38 795	43 125	2 305	75 315	35 220	38 095	2 000
30.06.2015	82 920	37 975	42 715	2 230	74 245	34 310	37 970	1 965
30.06.2016	82 785	37 625	43 005	2 155	74 745	34 045	38 775	1 925
30.06.2017	81 825	36 865	42 820	2 140	74 085	33 355	38 790	1 940
30.06.2018	80 880	35 855	42 875	2 145	73 625	32 670	39 005	1 945
30.06.2019	81 065	35 630	43 280	2 160	73 705	32 415	39 320	1 970

6.2 Vollzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Personen				
Vollzeitbeschäftigte insgesamt				
30.06.2004	97 690	63 655	32 530	1 505
30.06.2005	94 780	60 965	32 425	1 390
30.06.2006	91 925	58 155	31 775	1 995
30.06.2007	86 955	54 730	30 365	1 855
30.06.2008	83 935	53 355	28 680	1 900
30.06.2009	81 300	53 125	26 835	1 340
30.06.2010	78 380	51 535	25 030	1 815
30.06.2011	77 340	51 385	25 455	495
30.06.2012	65 390	38 855	26 030	505
30.06.2013	71 190	43 765	26 915	510
30.06.2014	73 555	45 720	27 250	590
30.06.2015	71 565	43 840	27 135	590
30.06.2016	72 675	44 065	28 010	605
30.06.2017	71 955	43 545	27 700	710
30.06.2018	71 835	43 480	27 645	710
30.06.2019	72 205	43 820	27 545	845
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen				
30.06.2004	25 110	21 785	3 145	180
30.06.2005	24 565	21 340	3 050	175
30.06.2006	23 880	20 910	2 970	0
30.06.2007	23 345	20 465	2 885	0
30.06.2008	23 025	20 260	2 765	0
30.06.2009	22 720	20 055	2 665	0
30.06.2010	21 780	19 220	2 555	0
30.06.2011	22 255	19 625	2 630	0
30.06.2012	21 870	19 310	2 560	0
30.06.2013	21 510	18 995	2 515	0
30.06.2014	21 610	19 120	2 495	0
30.06.2015	21 490	19 015	2 475	0
30.06.2016	21 725	19 300	2 425	0
30.06.2017	21 810	19 450	2 360	0
30.06.2018	22 210	19 865	2 345	0
30.06.2019	22 600	20 255	2 345	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				
30.06.2004	72 575	41 865	29 380	1 325
30.06.2005	70 215	39 625	29 375	1 215
30.06.2006	68 045	37 245	28 805	1 995
30.06.2007	63 605	34 270	27 485	1 855
30.06.2008	60 910	33 095	25 915	1 900
30.06.2009	58 580	33 070	24 165	1 340
30.06.2010	56 600	32 310	22 475	1 815
30.06.2011	55 085	31 760	22 825	495
30.06.2012	43 520	19 550	23 470	505
30.06.2013	49 675	24 765	24 400	510
30.06.2014	51 945	26 600	24 755	590
30.06.2015	50 075	24 825	24 660	590
30.06.2016	50 950	24 765	25 585	605
30.06.2017	50 145	24 090	25 340	710
30.06.2018	49 625	23 615	25 295	710
30.06.2019	49 605	23 565	25 195	845

6.3 Teilzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Personen				
Teilzeitbeschäftigte insgesamt				
30.06.2004	39 075	12 075	24 280	2 715
30.06.2005	38 295	12 865	22 670	2 760
30.06.2006	35 470	13 610	21 295	565
30.06.2007	36 530	15 125	20 795	615
30.06.2008	35 930	15 215	20 160	555
30.06.2009	34 625	14 795	18 725	1 100
30.06.2010	35 755	15 070	20 100	585
30.06.2011	36 775	14 755	20 170	1 855
30.06.2012	47 615	25 860	19 965	1 790
30.06.2013	41 185	19 915	19 475	1 790
30.06.2014	36 655	15 960	18 975	1 720
30.06.2015	37 140	16 845	18 655	1 640
30.06.2016	35 780	16 220	18 005	1 555
30.06.2017	36 210	16 680	18 100	1 430
30.06.2018	35 405	15 820	18 155	1 435
30.06.2019	35 690	15 750	18 625	1 315
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen				
30.06.2004	2 640	2 325	285	30
30.06.2005	3 165	2 795	335	35
30.06.2006	3 485	3 105	380	0
30.06.2007	3 665	3 265	405	0
30.06.2008	3 715	3 255	460	0
30.06.2009	3 840	3 345	495	0
30.06.2010	4 095	3 560	535	0
30.06.2011	4 170	3 605	565	0
30.06.2012	4 555	3 910	645	0
30.06.2013	4 495	3 880	615	0
30.06.2014	4 375	3 765	610	0
30.06.2015	4 295	3 695	600	0
30.06.2016	3 945	3 360	585	0
30.06.2017	4 525	3 905	620	0
30.06.2018	4 155	3 580	575	0
30.06.2019	4 230	3 685	545	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				
30.06.2004	36 430	9 750	24 000	2 685
30.06.2005	35 130	10 070	22 335	2 725
30.06.2006	32 000	10 505	20 920	575
30.06.2007	32 865	11 860	20 390	615
30.06.2008	32 215	11 960	19 700	555
30.06.2009	30 785	11 450	18 230	1 100
30.06.2010	31 660	11 515	19 560	585
30.06.2011	32 610	11 150	19 605	1 855
30.06.2012	43 060	21 950	19 320	1 790
30.06.2013	36 690	16 040	18 860	1 790
30.06.2014	32 280	12 195	18 365	1 720
30.06.2015	32 845	13 150	18 055	1 640
30.06.2016	31 835	12 860	17 425	1 555
30.06.2017	31 685	12 775	17 480	1 430
30.06.2018	31 255	12 240	17 580	1 435
30.06.2019	31 460	12 065	18 080	1 315

Noch 6.3 Teilzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Personen				
Altersteilzeitbeschäftigte insgesamt				
30.06.2004	11 995	7 500	4 150	340
30.06.2005	12 925	7 995	4 505	420
30.06.2006	13 750	8 615	4 800	335
30.06.2007	14 410	9 140	4 875	390
30.06.2008	14 305	8 900	4 980	430
30.06.2009	14 000	8 485	5 025	490
30.06.2010	15 175	8 315	6 405	455
30.06.2011	13 255	7 090	5 785	380
30.06.2012	11 265	5 860	5 105	300
30.06.2013	9 985	5 305	4 425	255
30.06.2014	8 950	4 965	3 780	205
30.06.2015	7 630	4 595	2 905	135
30.06.2016	5 835	3 835	1 945	55
30.06.2017	5 130	3 700	1 420	10
30.06.2018	3 400	2 400	985	10
30.06.2019	2 520	1 735	780	0
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen				
30.06.2004	1 370	1 250	115	5
30.06.2005	1 635	1 470	160	5
30.06.2006	1 895	1 685	210	0
30.06.2007	1 900	1 680	220	0
30.06.2008	1 885	1 605	280	0
30.06.2009	1 935	1 625	315	0
30.06.2010	1 960	1 625	340	0
30.06.2011	1 995	1 625	370	0
30.06.2012	2 020	1 585	435	0
30.06.2013	1 845	1 435	410	0
30.06.2014	1 710	1 295	415	0
30.06.2015	1 555	1 170	385	0
30.06.2016	1 060	715	350	0
30.06.2017	1 320	950	370	0
30.06.2018	810	510	300	0
30.06.2019	770	530	240	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				
30.06.2004	10 620	6 250	4 035	335
30.06.2005	11 290	6 525	4 350	415
30.06.2006	11 865	6 930	4 590	340
30.06.2007	12 505	7 455	4 655	390
30.06.2008	12 425	7 295	4 700	430
30.06.2009	12 065	6 865	4 710	490
30.06.2010	13 205	6 690	6 065	445
30.06.2011	11 260	5 465	5 415	380
30.06.2012	9 245	4 275	4 670	300
30.06.2013	8 140	3 865	4 020	255
30.06.2014	7 245	3 675	3 365	205
30.06.2015	6 075	3 425	2 520	135
30.06.2016	4 775	3 120	1 595	55
30.06.2017	3 810	2 750	1 050	10
30.06.2018	2 590	1 895	685	10
30.06.2019	1 750	1 205	540	0

7 Entwicklung des Personals des Landes am 30. Juni (ohne rechtlich selbstständige Einrichtungen)

7.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen

7.1.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen

Aufgabenbereich		2018			2019		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Politische Führung	i	2 510	10	0	2 505	0	0
	w	1 445	5	0	1 460	0	0
Innere Verwaltung	i	1 445	0	0	1 415	0	0
	w	990	0	0	965	0	0
Statistischer Dienst	i	200	0	0	215	0	0
	w	155	0	0	160	0	0
Hochbauverwaltung	i	15	0	0	20	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	i	25	40	0	15	40	0
	w	15	5	0	5	5	0
Polizei	i	7 890	0	0	8 140	0	0
	w	2 505	0	0	2 565	0	0
Brandschutz	i	75	0	0	75	0	0
	w	25	0	0	25	0	0
Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	i	50	0	0	45	0	0
	w	15	0	0	15	0	0
Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 330	0	0	3 290	0	0
	w	2 310	0	0	2 255	0	0
Justizvollzugsanstalten	i	920	90	0	920	90	0
	w	300	25	0	300	25	0
Sonstige Rechtsschutzaufgaben	i	140	0	0	145	0	0
	w	100	0	0	100	0	0
Steuer- und Zollverwaltung	i	3 090	0	0	2 985	0	0
	w	2 315	0	0	2 230	0	0
Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	i	410	445	0	395	455	0
	w	320	260	0	310	260	0
Unterrichtsverwaltung	i	230	0	0	230	0	0
	w	180	0	0	185	0	0
Öffentliche Grundschulen	i	4 495	0	0	4 595	0	0
	w	4 225	0	0	4 290	0	0
Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	i	8 800	0	0	8 395	0	0
	w	6 630	0	0	6 200	0	0
Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	i	3 095	0	0	3 065	0	0
	w	2 720	0	0	2 675	0	0
Öffentliche berufliche Schulen	i	1 885	0	0	1 870	0	0
	w	1 205	0	0	1 180	0	0
Sonstige schulische Aufgaben	i	670	0	0	630	0	0
	w	470	0	0	440	0	0
Hochschulkliniken	i	0	0	1 575	0	0	1 630
	w	0	0	935	0	0	970

Noch 7.1.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen

Aufgabenbereich		2018			2019		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Öffentliche Hochschulen und sonstige Hochschulaufgaben	i	0	4 885	0	0	5 150	0
	w	0	2 420	0	0	2 535	0
Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	i	15	0	0	15	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Ausbildung der Lehrkräfte	i	135	0	0	140	0	0
	w	100	0	0	105	0	0
Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	i	70	0	0	65	0	0
	w	40	0	0	40	0	0
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	i	155	0	0	160	0	0
	w	80	0	0	75	0	0
Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	i	5	60	0	5	70	0
	w	5	45	0	5	50	0
Soziale Einrichtungen	i	115	0	0	90	0	0
	w	60	0	0	50	0	0
Aktive Arbeitsmarktpolitik	i	10	15	0	10	0	0
	w	5	10	0	10	0	0
Arbeitsschutz	i	0	465	0	0	460	0
	w	0	320	0	0	315	0
Umwelt- und Naturschutzverwaltung	i	305	0	0	325	0	0
	w	135	0	0	155	0	0
Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	i	5	0	0	5	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Geoinformation	i	920	0	0	890	0	0
	w	480	0	0	465	0	0
Raumordnung und Landesplanung	i	5	0	0	0	0	0
	w	5	0	0	0	0	0
Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	i	830	0	0	830	0	0
	w	500	0	0	505	0	0
Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	i	10	230	0	10	355	0
	w	5	120	0	5	135	0
Agrarstruktur und ländlicher Raum	i	25	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	15	0	0
Forstwirtschaft und Jagd	i	40	490	0	40	330	0
	w	0	45	0	0	25	0
Verwaltung für Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	i	125	0	0	110	0	0
	w	55	0	0	50	0	0
Wasserwirtschaft und Kulturbau	i	5	390	0	0	395	0
	w	5	155	0	0	155	0
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	i	25	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	10	0	0

Noch 7.1.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen

Aufgabenbereich		2018			2019		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	i	580	0	0	630	0	0
	w	300	0	0	345	0	0
Bundesautobahnen	i	5	0	0	5	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Landesstraßen	i	770	0	0	740	0	0
	w	80	0	0	40	0	0
Kreisstraßen	i	35	0	0	30	0	0
	w	0	0	0	0	0	0

7.1.2 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten

Aufgabenbereich		2018			2019		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Politische Führung	i	2 320	10	0	2 340	0	0
	w	1 315	5	0	1 345	0	0
Innere Verwaltung	i	1 350	0	0	1 330	0	0
	w	910	0	0	890	0	0
Statistischer Dienst	i	190	0	0	205	0	0
	w	145	0	0	155	0	0
Hochbauverwaltung	i	15	0	0	15	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	i	15	40	0	10	40	0
	w	10	5	0	5	5	0
Polizei	i	7 695	0	0	7 895	0	0
	w	2 350	0	0	2 420	0	0
Brandschutz	i	75	0	0	75	0	0
	w	25	0	0	20	0	0
Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	i	45	0	0	40	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 205	0	0	3 175	0	0
	w	2 195	0	0	2 150	0	0
Justizvollzugsanstalten	i	905	90	0	905	90	0
	w	290	25	0	295	25	0
Sonstige Rechtsschutzaufgaben	i	130	0	0	135	0	0
	w	95	0	0	95	0	0
Steuer- und Zollverwaltung	i	2 825	0	0	2 760	0	0
	w	2 070	0	0	2 025	0	0
Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	i	380	410	0	365	425	0
	w	295	235	0	285	240	0
Unterrichtsverwaltung	i	215	0	0	215	0	0
	w	165	0	0	165	0	0
Öffentliche Grundschulen	i	4 225	0	0	4 305	0	0
	w	3 955	0	0	4 010	0	0
Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	i	8 165	0	0	7 905	0	0
	w	6 080	0	0	5 785	0	0
Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	i	2 875	0	0	2 880	0	0
	w	2 505	0	0	2 495	0	0
Öffentliche berufliche Schulen	i	1 815	0	0	1 790	0	0
	w	1 145	0	0	1 115	0	0
Sonstige schulische Aufgaben	i	670	0	0	630	0	0
	w	470	0	0	440	0	0
Hochschulkliniken	i	0	0	1 420	0	0	1 430
	w	0	0	825	0	0	830

Noch 7.1.2 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten

Aufgabenbereich		2018			2019		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Öffentliche Hochschulen und sonstige Hochschulaufgaben	i	0	4 245	0	0	4 315	0
	w	0	2 015	0	0	2 045	0
Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	i	15	0	0	15	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Ausbildung der Lehrkräfte	i	120	0	0	125	0	0
	w	85	0	0	90	0	0
Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	i	65	0	0	60	0	0
	w	40	0	0	40	0	0
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	i	145	0	0	150	0	0
	w	75	0	0	70	0	0
Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	i	5	55	0	5	65	0
	w	0	40	0	5	45	0
Soziale Einrichtungen	i	115	0	0	90	0	0
	w	60	0	0	45	0	0
Aktive Arbeitsmarktpolitik	i	10	10	0	10	0	0
	w	5	5	0	10	0	0
Arbeitsschutz	i	0	420	0	0	425	0
	w	0	285	0	0	290	0
Umwelt- und Naturschutzverwaltung	i	285	0	0	310	0	0
	w	125	0	0	145	0	0
Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	i	5	0	0	5	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Geoinformation	i	810	0	0	795	0	0
	w	405	0	0	400	0	0
Raumordnung und Landesplanung	i	5	0	0	0	0	0
	w	5	0	0	0	0	0
Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	i	775	0	0	775	0	0
	w	455	0	0	460	0	0
Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	i	10	210	0	10	335	0
	w	5	100	0	0	125	0
Agrarstruktur und ländlicher Raum	i	20	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	15	0	0
Forstwirtschaft und Jagd	i	40	440	0	40	295	0
	w	0	40	0	0	20	0
Verwaltung für Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	i	115	0	0	105	0	0
	w	50	0	0	50	0	0
Wasserwirtschaft und Kulturbau	i	5	380	0	0	385	0
	w	5	150	0	0	150	0
Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	i	20	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	10	0	0

Noch 7.1.2 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten

Aufgabenbereich		2018			2019		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	i	540	0	0	600	0	0
	w	275	0	0	320	0	0
Bundesautobahnen	i	5	0	0	5	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Landesstraßen	i	755	0	0	730	0	0
	w	75	0	0	35	0	0
Kreisstraßen	i	35	0	0	30	0	0
	w	0	0	0	0	0	0

7.2 Entwicklung des Personals der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen und Größenklassen

Gemeindegrößenklasse		2018			2019		
		Personen	Vollzeit- äqui- valente	VZÄ je 1 000 EW	Personen	Vollzeit- äqui- valente	VZÄ je 1 000 EW
Gemeinden/Gemeindeverbände zusammen	i	43 525	39 550	18	43 885	39 845	18
	w	30 550	27 080	x	30 465	26 970	x
Kreisfreie Städte zusammen	i	11 165	10 390	19	11 360	10 525	19
	w	7 185	6 540	x	7 235	6 570	x
Landkreise zusammen	i	10 980	10 320	6	10 975	10 300	6
	w	7 560	7 000	x	7 500	6 930	x
Gemeinden/Verbandsgemeinden	i	21 380	18 840	11	21 550	19 020	11
	w	15 800	13 540	x	15 730	13 470	x
20 000 bis unter 50 000 EW	i	8 495	7 560	12	8 460	7 550	12
	w	6 070	5 245	x	5 920	5 105	x
10 000 bis unter 20 000 EW	i	5 340	4 680	11	5 485	4 805	12
	w	4 000	3 410	x	4 085	3 485	x
5 000 bis unter 10 000 EW	i	4 900	4 310	11	4 940	4 350	11
	w	3 720	3 185	x	3 700	3 170	x
3 000 bis unter 5 000 EW	i	90	80	2	105	95	2
	w	15	10	x	25	15	x
1 000 bis unter 3 000 EW	i	300	260	2	310	265	2
	w	70	50	x	80	55	x
mit weniger als 1 000 EW	i	45	40	2	45	40	2
	w	5	5	x	5	5	x
Verbandsgemeinden	i	2 210	1 910	10	2 205	1 915	10
	w	1 915	1 630	x	1 915	1 635	x

7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
Dessau-Roßlau, Stadt							
gesamt	3 460	43	1 960	1 495	3 155	39	80 693
Kernhaushalt	1 055	13	780	275	995	12	
Sonderrechnung	2 400	30	1 180	1 220	2 160	27	
Halle (Saale), Stadt							
gesamt	3 725	16	2 130	1 600	3 465	15	238 367
Kernhaushalt	2 740	11	2 070	670	2 635	11	
Sonderrechnung	985	4	60	930	830	3	
Magdeburg, Landeshauptstadt							
gesamt	4 175	18	2 905	1 270	3 905	16	237 651
Kernhaushalt	2 735	12	1 930	805	2 580	11	
Sonderrechnung	1 440	6	975	470	1 325	6	
Altmarkkreis Salzwedel							
gesamt	630	8	415	215	590	7	83 530
Kernhaushalt	500	6	330	170	465	6	
Sonderrechnung	130	2	85	45	125	1	
Arendsee (Altmark), Stadt							
gesamt	105	15	40	60	85	13	6 727
Kernhaushalt	105	15	40	60	85	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Gardelegen, Hansestadt							
gesamt	320	14	120	200	275	12	22 317
Kernhaushalt	320	14	120	200	275	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Kalbe (Milde), Stadt							
gesamt	105	14	35	70	90	12	7 592
Kernhaushalt	105	14	35	70	90	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Klötze, Stadt							
gesamt	150	15	85	60	135	13	10 022
Kernhaushalt	150	15	85	60	135	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Salzwedel, Hansestadt							
gesamt	370	16	110	260	300	13	23 601
Kernhaushalt	185	8	105	80	160	7	
Sonderrechnung	185	8	5	180	135	6	
VBG Beetzendorf-Diesdorf							
gesamt	200	15	85	110	175	13	13 271
Kernhaushalt	200	15	85	110	175	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
LK Anhalt-Bitterfeld							
gesamt	865	5	595	270	800	5	159 135
Kernhaushalt	865	5	595	270	800	5	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Aken (Elbe), Stadt							
gesamt	110	14	60	45	95	13	7 523
Kernhaushalt	90	12	45	45	80	11	
Sonderrechnung	20	2	15	5	15	2	
Bitterfeld-Wolfen, Stadt							
gesamt	410	11	265	145	375	10	38 316
Kernhaushalt	350	9	215	135	320	8	
Sonderrechnung	60	2	45	10	55	1	
Köthen (Anhalt), Stadt							
gesamt	345	13	130	215	300	12	25 806
Kernhaushalt	290	11	130	160	260	10	
Sonderrechnung	60	2	0	55	40	2	
Muldestausee							
gesamt	165	14	65	100	140	12	11 581
Kernhaushalt	165	14	65	100	140	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Osternienburger Land							
gesamt	90	11	35	60	75	9	8 489
Kernhaushalt	90	11	35	60	75	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Raguhn-Jeßnitz, Stadt							
gesamt	110	12	65	45	100	11	8 974
Kernhaushalt	110	12	65	45	100	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Sandersdorf-Brehna, Stadt							
gesamt	185	13	120	70	170	12	14 269
Kernhaushalt	185	13	120	70	170	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Südliches Anhalt, Stadt							
gesamt	155	12	75	85	130	10	13 350
Kernhaushalt	155	12	75	85	130	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Zerbst/Anhalt, Stadt							
gesamt	175	8	110	60	155	7	21 636
Kernhaushalt	175	8	110	60	155	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Zörbig, Stadt							
gesamt	115	12	80	35	105	11	9 191
Kernhaushalt	115	12	80	35	105	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
LK Börde							
gesamt	985	6	755	230	930	5	171 311
Kernhaushalt	940	5	710	230	885	5	
Sonderrechnung	45	0	45	0	45	0	
Barleben							
gesamt	140	15	95	45	135	14	9 245
Kernhaushalt	140	15	95	45	135	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Haldensleben, Stadt							
gesamt	355	19	185	170	315	16	19 165
Kernhaushalt	355	19	185	170	315	16	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hohe Börde							
gesamt	280	15	160	125	250	13	18 455
Kernhaushalt	280	15	160	125	250	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Niedere Börde							
gesamt	110	16	30	80	95	13	7 074
Kernhaushalt	105	15	30	75	90	13	
Sonderrechnung	5	1	0	5	5	0	
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt							
gesamt	195	14	80	115	165	12	13 598
Kernhaushalt	195	14	80	115	165	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Oschersleben (Bode), Stadt							
gesamt	210	11	120	90	190	10	19 620
Kernhaushalt	210	11	120	90	190	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Sülzetal							
gesamt	120	14	100	25	115	13	8 874
Kernhaushalt	120	14	100	25	115	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wanzleben-Börde, Stadt							
gesamt	195	14	90	100	175	13	13 923
Kernhaushalt	195	14	90	100	175	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wolmirstedt, Stadt							
gesamt	85	7	50	35	75	7	11 458
Kernhaushalt	85	7	50	35	75	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
noch LK Börde							
VBG Elbe-Heide							
gesamt	200	15	80	115	175	13	13 415
Kernhaushalt	200	15	80	115	175	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Flechtingen							
gesamt	235	17	70	160	195	14	13 345
Kernhaushalt	235	17	70	160	195	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Obere Aller							
gesamt	160	11	85	75	145	10	14 417
Kernhaushalt	160	11	85	75	145	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Westliche Börde							
gesamt	135	15	75	60	120	14	8 722
Kernhaushalt	135	15	75	60	120	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Burgenlandkreis							
gesamt	1 345	7	850	495	1 240	7	179 570
Kernhaushalt	1 010	6	615	395	920	5	
Sonderrechnung	335	2	235	100	320	2	
Elsteraue							
gesamt	110	13	80	30	100	13	8 130
Kernhaushalt	110	13	80	30	100	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hohenmölsen, Stadt							
gesamt	145	15	65	85	125	13	9 596
Kernhaushalt	145	15	65	85	125	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Lützen, Stadt							
gesamt	140	17	70	70	125	15	8 530
Kernhaushalt	140	17	70	70	125	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Naumburg (Saale), Stadt							
gesamt	415	13	225	195	365	11	32 311
Kernhaushalt	415	13	225	195	365	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Teuchern, Stadt							
gesamt	110	13	50	60	100	12	8 081
Kernhaushalt	110	13	50	60	100	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch Burgenlandkreis							
Weißenfels, Stadt							
gesamt	530	13	270	260	480	12	40 302
Kernhaushalt	510	13	250	260	460	11	
Sonderrechnung	20	1	20	0	20	1	
Zeitz, Stadt							
gesamt	475	17	160	315	425	15	27 813
Kernhaushalt	475	17	160	315	420	15	
Sonderrechnung	5	0	0	0	5	0	
VBG An der Finne							
gesamt	140	12	50	90	120	11	11 530
Kernhaushalt	140	12	50	90	120	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Droyßiger-Zeitzer Forst							
gesamt	120	14	40	85	105	12	8 813
Kernhaushalt	120	14	40	85	105	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Unstruttal							
gesamt	215	14	80	135	180	12	15 392
Kernhaushalt	215	14	80	135	180	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Wethautal							
gesamt	150	17	45	105	125	14	9 072
Kernhaushalt	150	17	45	105	125	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Harz							
gesamt	1 510	7	1 140	370	1 420	7	213 358
Kernhaushalt	990	5	745	240	925	4	
Sonderrechnung	525	2	395	130	495	2	
Ballenstedt, Stadt							
gesamt	100	11	55	45	90	10	8 843
Kernhaushalt	100	11	55	45	90	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Blankenburg (Harz), Stadt							
gesamt	250	13	140	110	225	11	19 755
Kernhaushalt	175	9	75	100	145	7	
Sonderrechnung	80	4	70	10	75	4	
Falkenstein/Harz, Stadt							
gesamt	60	12	45	15	55	11	5 242
Kernhaushalt	60	12	45	15	55	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch LK Harz							
Halberstadt, Stadt							
gesamt	565	14	350	210	510	13	39 968
Kernhaushalt	480	12	275	205	435	11	
Sonderrechnung	80	2	75	5	80	2	
Harzgerode, Stadt							
gesamt	55	7	35	20	50	7	7 727
Kernhaushalt	55	7	35	20	50	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Huy							
gesamt	40	5	25	15	30	4	7 152
Kernhaushalt	40	5	25	15	30	4	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Ilseburg (Harz), Stadt							
gesamt	95	10	55	35	85	9	9 534
Kernhaushalt	95	10	55	35	85	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Nordharz							
gesamt	105	14	35	70	95	12	7 810
Kernhaushalt	105	14	35	70	95	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Oberharz am Brocken, Stadt							
gesamt	140	14	95	45	130	12	10 363
Kernhaushalt	110	11	80	30	100	10	
Sonderrechnung	30	3	15	15	25	3	
Osterwieck, Stadt							
gesamt	155	14	45	110	130	12	11 014
Kernhaushalt	155	14	45	110	130	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Quedlinburg, Welterbestadt							
gesamt	320	13	170	150	285	12	23 851
Kernhaushalt	320	13	170	150	285	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Thale, Stadt							
gesamt	125	7	40	80	100	6	17 310
Kernhaushalt	125	7	40	80	100	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wernigerode, Stadt							
gesamt	630	19	345	285	565	17	32 626
Kernhaushalt	630	19	345	285	565	17	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Vorharz							
gesamt	145	12	70	70	125	10	12 163
Kernhaushalt	145	12	70	70	125	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
LK Jerichower Land							
gesamt	545	6	445	100	520	6	89 830
Kernhaushalt	545	6	445	100	520	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Biederitz							
gesamt	115	14	55	60	100	12	8 444
Kernhaushalt	115	14	55	60	100	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Burg, Stadt							
gesamt	330	15	140	190	295	13	22 479
Kernhaushalt	330	15	140	190	295	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Elbe-Parey							
gesamt	95	15	35	65	85	13	6 447
Kernhaushalt	95	15	35	65	85	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Genthin, Stadt							
gesamt	120	9	65	55	110	8	13 869
Kernhaushalt	120	9	65	55	110	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Gommern, Stadt							
gesamt	65	6	35	25	60	6	10 534
Kernhaushalt	65	6	35	25	60	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Jerichow, Stadt							
gesamt	115	17	35	85	95	14	6 840
Kernhaushalt	115	17	35	85	95	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Möckern, Stadt							
gesamt	180	14	90	90	155	12	12 931
Kernhaushalt	180	14	90	90	155	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Möser							
gesamt	65	8	40	25	60	7	8 286
Kernhaushalt	65	8	40	25	60	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Mansfeld-Südharz							
gesamt	960	7	790	170	925	7	135 740
Kernhaushalt	755	6	590	165	720	5	
Sonderrechnung	205	2	200	10	205	2	
Allstedt, Stadt							
gesamt	65	8	40	25	55	7	7 684
Kernhaushalt	65	8	40	25	55	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Arnstein, Stadt							
gesamt	85	13	35	50	70	11	6 572
Kernhaushalt	85	13	35	50	70	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch LK Mansfeld-Südharz							
Eisleben, Lutherstadt							
gesamt	335	14	210	125	300	13	23 332
Kernhaushalt	145	6	115	30	135	6	
Sonderrechnung	190	8	95	100	165	7	
Gerbstedt, Stadt							
gesamt	65	9	45	20	55	8	7 104
Kernhaushalt	65	9	45	20	55	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hettstedt, Stadt							
gesamt	310	22	155	160	270	19	13 957
Kernhaushalt	90	6	80	10	85	6	
Sonderrechnung	220	16	70	150	185	13	
Mansfeld, Stadt							
gesamt	95	11	55	40	85	10	8 717
Kernhaushalt	95	11	55	40	85	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Sangerhausen, Stadt							
gesamt	405	16	175	230	350	13	26 150
Kernhaushalt	405	16	175	230	350	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Seegebiet Mansfelder Land							
gesamt	105	12	40	60	90	10	8 911
Kernhaushalt	105	12	40	60	90	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Südharz							
gesamt	135	14	55	80	115	12	9 339
Kernhaushalt	135	14	55	80	115	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Goldene Aue							
gesamt	125	13	60	60	110	11	9 469
Kernhaushalt	125	13	60	60	110	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Mansfelder Grund-Helbra							
gesamt	105	7	70	35	100	7	14 505
Kernhaushalt	105	7	70	35	100	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Saalekreis							
gesamt	1 210	7	860	350	1 140	6	184 234
Kernhaushalt	925	5	675	255	870	5	
Sonderrechnung	285	2	190	95	270	1	
Bad Dürrenberg, Solestadt							
gesamt	165	14	70	90	145	12	11 580
Kernhaushalt	160	14	65	90	140	12	
Sonderrechnung	5	1	5	0	5	1	
Bad Lauchstädt, Goethestadt							
gesamt	130	15	60	70	115	13	8 770
Kernhaushalt	130	15	60	70	115	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch Saalekreis							
Braunsbedra, Stadt							
gesamt	145	14	60	85	130	12	10 574
Kernhaushalt	145	14	60	85	130	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Kabelsketal							
gesamt	150	17	50	100	130	14	8 845
Kernhaushalt	150	17	50	100	130	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Landsberg, Stadt							
gesamt	235	15	140	95	210	14	15 053
Kernhaushalt	235	15	140	95	210	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Leuna, Stadt							
gesamt	240	17	95	145	205	15	13 986
Kernhaushalt	240	17	95	145	205	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wettin-Löbejün, Stadt							
gesamt	145	15	85	60	130	13	9 834
Kernhaushalt	145	15	85	60	130	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Merseburg, Stadt							
gesamt	280	8	245	35	270	8	33 876
Kernhaushalt	280	8	245	35	270	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Mücheln (Geiseltal), Stadt							
gesamt	60	7	50	10	55	7	8 668
Kernhaushalt	60	7	50	10	55	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Petersberg							
gesamt	95	10	50	50	85	9	9 519
Kernhaushalt	95	10	50	50	85	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Querfurt, Stadt							
gesamt	70	7	60	10	65	6	10 555
Kernhaushalt	65	6	55	10	60	6	
Sonderrechnung	5	1	5	0	5	1	
Salzatal							
gesamt	100	9	70	30	95	8	11 449
Kernhaushalt	100	9	70	30	95	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Schkopau							
gesamt	205	19	70	140	180	16	10 904
Kernhaushalt	205	19	70	140	180	16	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Teutschenthal							
gesamt	175	14	60	115	150	12	12 852
Kernhaushalt	175	14	60	115	150	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	Anzahl	je 1 000 EW	
noch Saalekreis							
VBG Weida-Land							
gesamt	110	14	55	55	100	13	7 769
Kernhaushalt	110	14	55	55	100	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Salzlandkreis							
gesamt	1 510	8	1 065	445	1 415	7	189 783
Kernhaushalt	920	5	660	260	860	5	
Sonderrechnung	590	3	405	185	560	3	
Aschersleben, Stadt							
gesamt	255	9	160	95	225	8	27 076
Kernhaushalt	175	6	100	75	150	6	
Sonderrechnung	80	3	60	20	75	3	
Barby, Stadt							
gesamt	55	7	45	10	55	7	8 348
Kernhaushalt	55	7	45	10	55	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Bernburg (Saale), Stadt							
gesamt	425	13	170	260	375	11	32 611
Kernhaushalt	425	13	170	260	375	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Bördeland							
gesamt	105	14	75	30	100	13	7 528
Kernhaushalt	105	14	75	30	100	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Calbe (Saale), Stadt							
gesamt	85	10	55	30	80	9	8 567
Kernhaushalt	85	10	55	30	80	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hecklingen, Stadt							
gesamt	45	6	35	10	40	6	6 955
Kernhaushalt	40	6	30	10	35	5	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Könnern, Stadt							
gesamt	115	14	50	65	100	12	8 266
Kernhaushalt	115	14	50	65	100	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Nienburg (Saale), Stadt							
gesamt	75	12	35	40	65	10	6 176
Kernhaushalt	75	12	35	40	65	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Schönebeck (Elbe), Stadt							
gesamt	360	12	235	125	330	11	30 538
Kernhaushalt	260	9	155	110	235	8	
Sonderrechnung	100	3	80	15	95	3	
Seeland, Stadt							
gesamt	110	14	35	70	90	12	7 945
Kernhaushalt	110	14	35	70	90	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
noch Salzlandkreis							
Staßfurt, Stadt							
gesamt	315	13	165	155	285	11	25 188
Kernhaushalt	260	10	110	150	230	9	
Sonderrechnung	60	2	55	5	55	2	
VBG Egelner Mulde							
gesamt	65	6	50	15	65	6	10 630
Kernhaushalt	65	6	50	15	65	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Saale-Wipper							
gesamt	80	8	55	30	75	7	9 955
Kernhaushalt	80	8	55	30	75	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Stendal							
gesamt	705	6	460	240	655	6	111 546
Kernhaushalt	705	6	460	240	655	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Bismark (Altmark), Stadt							
gesamt	120	14	35	80	100	12	8 169
Kernhaushalt	120	14	35	80	100	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Havelberg, Hansestadt							
gesamt	100	15	40	60	90	14	6 532
Kernhaushalt	100	15	40	60	90	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Osterburg (Altmark), Hansestadt							
gesamt	115	12	40	70	100	10	9 736
Kernhaushalt	115	12	40	70	100	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Stendal, Hansestadt							
gesamt	670	17	390	280	600	15	39 252
Kernhaushalt	590	15	320	270	525	13	
Sonderrechnung	75	2	70	10	75	2	
Tangerhütte, Stadt							
gesamt	185	17	50	135	155	15	10 713
Kernhaushalt	185	17	50	135	155	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Tangermünde, Stadt							
gesamt	110	10	55	50	95	9	10 325
Kernhaushalt	95	9	45	45	80	8	
Sonderrechnung	15	1	10	5	15	1	
VBG Arneburg-Goldbeck							
gesamt	145	17	70	80	125	15	8 755
Kernhaushalt	135	16	60	75	120	13	
Sonderrechnung	10	1	10	0	10	1	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
noch LK Stendal							
VBG Elbe-Havel-Land							
gesamt	165	20	60	105	135	16	8 265
Kernhaushalt	165	20	60	105	135	16	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Seehausen (Altmark)							
gesamt	165	17	45	115	135	14	9 799
Kernhaushalt	165	17	45	115	135	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Wittenberg							
gesamt	700	6	525	180	660	5	125 540
Kernhaushalt	700	6	525	180	660	5	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Annaburg, Stadt							
gesamt	85	13	40	45	70	11	6 646
Kernhaushalt	65	10	30	35	55	8	
Sonderrechnung	20	3	10	10	15	3	
Bad Schmiedeberg, Stadt							
gesamt	55	7	35	20	50	6	8 240
Kernhaushalt	55	7	35	20	50	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Coswig (Anhalt), Stadt							
gesamt	165	14	80	85	140	12	11 735
Kernhaushalt	135	12	60	75	110	9	
Sonderrechnung	30	3	25	10	30	2	
Gräfenhainichen, Stadt							
gesamt	165	14	70	95	145	12	11 574
Kernhaushalt	165	14	70	95	145	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Jessen (Elster), Stadt							
gesamt	200	14	90	110	170	12	14 116
Kernhaushalt	200	14	90	110	170	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Kemberg, Stadt							
gesamt	145	15	50	95	125	13	9 653
Kernhaushalt	145	15	50	95	125	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt							
gesamt	145	17	65	80	130	15	8 301
Kernhaushalt	145	17	65	80	130	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wittenberg, Lutherstadt							
gesamt	530	12	345	185	485	11	46 060
Kernhaushalt	350	8	260	90	325	7	
Sonderrechnung	185	4	90	95	160	4	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2019
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
noch LK Wittenberg Zahna-Elster, Stadt gesamt	105	12	45	60	90	10	9 215
Kernhaushalt	105	12	45	60	90	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

8 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform

8.1 Entwicklung des Personals am 30. Juni

Jahr	Anzahl der Unternehmen	Personen insgesamt	Darunter mit Zeitvertrag
2004	301	30 815	9 040
2005	289	27 180	6 010
2006	304r	28 925	5 405
2007	314r	28 145	5 350
2008	323r	28 115	4 665
2009	326r	29 620	5 385
2010	322r	31 220	5 410
2011	352r	32 535	5 805
2012	347r	29 155	5 155
2013	354r	28 875	4 410
2014	362r	29 195r	4 170r
2015	366	28 440	3 045
2016	369	27 410	3 000
2017	355	30 070	3 620
2018	367	31 740	3 950
2019	363	31 505	3 180

8.2 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen

in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung am 30. Juni 2019

Dienstverhältnis	Insgesamt	Davon			
		Vollzeit- beschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		
			T1	T2	
Landesbereich zusammen					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	4 030	2 730	1 215	85
	w	2 595	1 550	1 000	45
dar. in Ausbildung	i	105	105	0	0
	w	60	60	0	0
mit Zeitvertrag	i	570	300	260	10
	w	365	165	195	10
Außerdem:					
geringfügig Beschäftigte	i	140	x	x	x
	w	90	x	x	x
kommunaler Bereich zusammen					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	26 880	18 330	8 035	515
	w	14 670	7 900	6 440	330
dar. in Ausbildung	i	980	980	0	0
	w	545	545	0	0
mit Zeitvertrag	i	2 565	1 485	995	85
	w	1 350	710	595	50
Außerdem:					
geringfügig Beschäftigte	i	1 160	x	x	x
	w	610	x	x	x
Sozialversicherung zusammen					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	595	405	175	15
	w	480	315	160	10
dar. in Ausbildung	i	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
mit Zeitvertrag	i	45	25	20	0
	w	30	10	20	0
Außerdem:					
geringfügig Beschäftigte	i	20	x	x	x
	w	10	x	x	x

8.3 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen
in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2019

Aufgabenbereich Produktbereich	Insgesamt	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen		Außerdem gering- fügig Be- schäftigte	
		Vollzeit- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte		
Landesbereich insgesamt					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	340	195	145	35
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	265	160	105	25
Soziale Sicherung, Familie und	i	190	140	45	5
Jugend, Arbeitsmarktpolitik	w	120	85	35	5
Gesundheit, Umwelt, Sport	i	2 335	1 605	730	25
und Erholung	w	1 530	915	610	15
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	50	45	5	0
	w	30	25	5	0
Energie- und Wasserwirtschaft,	i	815	480	335	70
Gewerbe und Dienstleistungen	w	505	245	260	45
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	215	180	35	10
	w	95	65	25	0
Finanzwirtschaft	i	85	85	5	0
	w	55	50	5	0
Insgesamt	i	4 030	2 730	1 300	140
	w	2 595	1 550	1 040	90
Landesbereich (Sektor Staat)					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	30	15	15	15
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	20	15	5	15
Energie- und Wasserwirtschaft,	i	55	45	10	0
Gewerbe und Dienstleistungen	w	35	25	10	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	80	65	15	5
	w	40	30	15	0
Zusammen	i	160	125	40	25
	w	95	65	30	20
Sozialversicherung insgesamt					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	70	45	30	0
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	50	30	20	0
Soziale Sicherung, Familie und	i	365	230	130	20
Jugend, Arbeitsmarktpolitik	w	310	195	115	10
Wohnungswesen, Städtebau,	i	160	130	30	0
Raumordn. u. kom. Gemein.dienste	w	120	90	30	0
Insgesamt	i	595	405	190	20
	w	480	315	170	10
Sozialversicherung (Sektor Staat)					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	70	45	30	0
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	50	30	20	0
Soziale Sicherung, Familie und	i	365	230	130	20
Jugend, Arbeitsmarktpolitik	w	310	195	115	10
Zusammen	i	435	275	160	20
	w	360	225	140	10

Noch 8.3 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen
in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2019

Aufgabenbereich Produktbereich		Insgesamt	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen		Außerdem gering- fügig Be- schäftigte
			Vollzeit- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte	
kommunaler Bereich insgesamt					
Zentrale Verwaltung	i	2 670	1 885	785	190
	w	1 580	960	620	110
Schule und Kultur	i	870	665	210	145
	w	405	275	135	95
Soziales und Jugend	i	2 040	655	1 385	105
	w	1 670	465	1 205	60
Gesundheit und Sport	i	9 210	5 255	3 950	310
	w	7 205	3 695	3 510	195
Gestaltung der Umwelt	i	12 090	9 870	2 220	410
	w	3 805	2 510	1 295	145
Insgesamt	i	26 880	18 330	8 550	1 160
	w	14 670	7 900	6 765	610
kommunaler Bereich (Sektor Staat)					
Zentrale Verwaltung	i	35	25	10	55
	w	25	15	10	30
Schule und Kultur	i	840	655	185	130
	w	385	270	115	90
Soziales und Jugend	i	455	225	230	10
	w	320	140	180	5
Gesundheit und Sport	i	180	145	40	20
	w	80	55	25	10
Gestaltung der Umwelt	i	1 005	435	570	60
	w	370	120	250	30
Zusammen	i	2 515	1 485	1 035	275
	w	1 175	600	580	170

Finanzen und Steuern

Personalstandstatistik



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im August 2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+049 (0) 611-75 4316

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung zum Personal der öffentlichen Arbeitgeber.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Die Statistik liefert unter anderem Angaben zur Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, sowie zu Einstufung und Alter der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Die Personalstandsdaten werden als Vollerhebung überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen geliefert.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Keine stichprobenbedingten Fehler, da Vollerhebung. Da die Daten überwiegend von den Personalabrechnungsstellen kommen, sind insbesondere alle bezügerelevanten Angaben sehr zuverlässig.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungstichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres; Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungstichtag veröffentlicht.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• In der Personalstandstatistik werden grundsätzlich jährlich die gleichen Merkmale erfragt. Allerdings sind einzelne Merkmale zahlreichen Anpassungen durch Änderungen in den jeweiligen Rechtsgrundlagen unterworfen. Dies beeinträchtigt die räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit. Zu beachten ist auch, dass die Darstellungsweise 2011 geändert wurde.	
7 Kohärenz	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Die Personalstandstatistik hat zahlreiche Bezugspunkte zu anderen Statistiken. Kohärenz besteht insbesondere zur Versorgungsempfängerstatistik und zu den Finanzstatistiken.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind im Internet unter folgendem Link zu finden: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406 Detaillierte Angaben enthält die Fachserie 14, Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes".	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Personalstandstatistik liefert Daten über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen. Die öffentlichen Arbeitgeber umfassen den öffentlichen Dienst und die Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Zum öffentlichen Dienst gehören der Bund (einschl. des Bundeseisenbahnvermögens und den Beamtinnen und Beamten, die der Deutschen Bahn AG zugewiesen wurden), die Länder, die Gemeinden/Gemeindeverbände, die Sozialversicherungsträger einschließlich der Bundesagentur für Arbeit und andere öffentlich bestimmte rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Die rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung werden im Rahmen der Forschungsstatistik nachgewiesen. Nicht nachgewiesen sind Rundfunk- und Fernsehanstalten (außer Landesmedienanstalten), Geschäftsbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen (Kammern und Berufsverbände) sowie Kirchen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Bund
- Länder einschl. Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg
- Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)
- Sozialversicherung

Die Sozialversicherung umfasst die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzlichen Krankenkassen, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich Alterssicherung für Landwirte) sowie die gesetzliche Unfallversicherung.

- Staatliche und kommunale Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden einschließlich der kommunalen Zweckverbände. Diese werden in den Veröffentlichungen den oben genannten Ebenen zugeordnet. Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sind nicht enthalten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Öffentliche Arbeitgeber in Deutschland einschließlich des Personals des öffentlichen Dienstes, das im Ausland eingesetzt ist.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse werden jeweils zum Stichtag 30.06. eines Jahres nachgewiesen.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (F P Stat G) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (B Stat G). Die Bestimmungen für die Personalstandstatistik sind insbesondere in § 6 F P Stat G zu finden.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Statistische Ergebnisse sind stets Zusammenfassungen der Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu den einzelnen Beschäftigten zusammensetzen. Nur die zusammengefassten Ergebnisse, die keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen, gelangen an die Öffentlichkeit. Nach § 16 B Stat G sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 15 F P Stat G lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 F P Stat G genannten Stellen (Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung) zu. Angaben zu einzelnen Personen unterliegen aber der Geheimhaltung. Lediglich den obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 14 F P Stat G für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Fallzahlen und Vollzeitäquivalente der Beschäftigten

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Alle Tabellenfelder werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, beträgt je ausgewiesenem Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen (bzw. weniger als 2,5 Vollzeitäquivalente). Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Vorteil, dass logisch identische Angaben in unterschiedlichen Tabellen

immer mit exakt demselben Wert angegeben werden (tabellenübergreifende Konsistenz). Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben mehr vollständig gesperrt werden müssen.

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Nach Rundung	0		5				10				...			

Zu beachten ist, dass in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten können, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert. Ein Tabellenwert von 0 bedeutet, dass es sich um weniger als drei Beschäftigte oder zweieinhalb Vollzeitäquivalente handelt.

Durchschnittswerte

Für Wertmerkmale (z.B. Bezüge, Alter) werden die Durchschnitte mit den Echtwerten ermittelt. Alle Tabellenfelder mit (Durchschnitts-)werten, die auf einer tatsächlichen oder gerundeten Fallzahl von 0 beruhen, werden gesperrt und mit "." dargestellt. Durchschnittswerte werden in der Regel nicht mit voller Genauigkeit (z.B. allen Nachkommastellen) veröffentlicht, da bei zu genauer Angabe weitere Sperrungen notwendig werden können um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden regelmäßig angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Neben diesen regelmäßigen Maßnahmen, die im Vorfeld der Datenveröffentlichung durchgeführt werden, gibt es gezielte ex post Qualitätsuntersuchungen, bei denen beispielsweise Ergebnisse der Personalstandstatistik mit den Personalausgaben der Finanzstatistik abgeglichen werden. Derartige Untersuchungen werden teilweise auch in Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzern durchgeführt. Aus den Ergebnissen solcher Untersuchungen werden umfangreiche Maßnahmen abgeleitet, um insbesondere die Qualität künftiger Erhebungen zu verbessern und mögliche Fehlerquellen schon im Vorfeld zu beseitigen.

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten auf internationaler Ebene und mit den Finanzstatistiken wird ab der Erhebung zum 30.06.2011 zusätzlich die Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts dargestellt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind bei bezügerelevanten Merkmalen qualitativ sehr gut, da die Daten in der Regel von Bezügeabrechnungsstellen übermittelt werden. Bei anderen Merkmalen kommt es teilweise insbesondere bei kleinräumigen Analysen zu Ungenauigkeiten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Beschäftigten, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu den auskunftspflichtigen Dienststellen stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus den Haushaltsmitteln dieser Stellen beziehen, werden nach folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe der Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni),
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
6. Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich.

Für Beschäftigte bei privatrechtlichen Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog. Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Merkmalen Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses sowie Geschlecht, Aufgabenbereich und Arbeitsort erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Den Aufgabenbereichen liegen die Funktionskennziffern der staatlichen Haushaltssystematik zu Grunde. Im kommunalen Bereich wird der Produktrahmen für das doppelte Rechnungswesen verwendet. Bei kameralem Rechnungswesen basieren die Aufgabenbereiche auf den Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird für jede Person ein Datensatz erstellt, so dass alle Merkmale beliebig miteinander kombiniert werden können. Neben Kopffzahlen können auch Vollzeitäquivalente ermittelt werden. Die Statistik liefert Angaben zum Einkommen und zu den Merkmalen, die für die Höhe der Bezüge ausschlaggebend sind. Über den Aufgabenbereich kann festgestellt werden, in welchen Bereichen das Personal eingesetzt ist. Die Definitionen der einzelnen Merkmale können meist unmittelbar aus den zu Grunde liegenden Gesetzen oder Tarifverträgen entnommen werden.

Für privatrechtliche Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog (siehe 2.1.1). Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Beschäftigten erfasst.

Umfangreiche Begriffserläuterungen und Definitionen sind in der Fachserie 14 Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes" verfügbar.

2.2 Nutzerbedarf

Die für Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht zuständigen Ministerien nutzen die Ergebnisse der Personalstandstatistik als Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif und Versorgungsrechts. Die Personalstandstatistik bildet eine wichtige Datengrundlage für Änderungen des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Sie ist wichtige Basis für Vorausberechnungen über die Höhe der zukünftigen Versorgungsausgaben und wird für die Kalkulation der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes genutzt. Die Ergebnisse der Personalstandstatistik dienen ferner der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und der Länder, sie sind Grundlage für Personalstruktur- und Organisationsuntersuchungen, die Aufstellung von Gleichstellungskonzepten sowie Benchmarking insbesondere im kommunalen Bereich und werden von Ländern und Gemeinden genutzt, um Rationalisierungspotenzial aufzudecken.

Da für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse keine Sozialversicherungspflicht besteht, stellt die Personalstandstatistik die einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dar und fließt damit in Arbeitsmarktstatistiken und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Personalstandstatistik für die Ermittlung der Arbeitskosten und für die Verdiensterhebung in den Bereichen 84 "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung" und 85 "Erziehung und Unterricht" der Klassifikation der Wirtschaftszweige verwendet. Hier ersetzen sie die ansonsten nötige Datenerhebung.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Weiterentwicklung der Personalstandstatistik erfolgt in enger Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzern. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm nehmen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Personalstandsdaten werden überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen nach einem jährlich weitgehend gleich bleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen elektronisch geliefert. Die Ergebnisse werden über eine sichere Internetverbindung dem jeweiligen Statistikamt übermittelt. Bei der Personalstandstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung, für die nach § 11 F P Stat G Auskunftspflicht besteht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei allen Einheiten des Bundes und solchen, an denen mehrheitlich der Bund beteiligt ist, wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt. Die Bundes- und einzelnen Länderergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in aggregierter Form zusammengeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Alle Datensätze werden geprüft, ob sie in sich konsistent sind. Mit Hilfe von Vorjahresvergleichen werden datensatzübergreifende Fehler gesucht, die durch fehlerhafte Programmierungen und Dateneingaben seitens der Auskunftspflichtigen entstanden sind.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die benötigten Daten werden hauptsächlich aus laufend gepflegten Bezügeabrechnungssystemen der zentralen Personalabrechnungsstellen geliefert. Daher ist die Datenlieferung insbesondere bei Bund und Ländern auf relativ wenige Stellen beschränkt und die Belastung der einzelnen Berichtsstellen relativ gering.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30.06. als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichproben-bedingte Fehler nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch die Anbindung an die Personalabrechnungsstellen sowie durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern minimiert, so dass die Ergebnisse der Personalstandstatistik von hoher Datenqualität sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erfassung der Personalstandsdaten sind Antwortausfälle sowohl auf der Ebene der statistischen Einheiten als auch auf der Ebene statistischer Merkmale sehr selten.

Durch die weitgehend elektronische Lieferung der Daten von den Personalabrechnungsstellen gibt es insbesondere bei bezügerelevanten Merkmalen nur in seltenen Fällen fehlerhafte Angaben. Auftretende Fehler werden in der Aufbereitungsphase durch die Plausibilisierung der Angaben so weit möglich berichtigt. Merkmale, die nicht zahlungsrelevant sind, weisen dabei eine größere Ungenauigkeit auf als Merkmale, die zur Ermittlung der Bezüge benötigt werden. Bei sehr detaillierten Auswertungen ist bei folgenden Merkmalen mit Ungenauigkeiten zu rechnen: "Dienst- oder Arbeitsort" und "Aufgabenbereich", "Befristet Beschäftigte".

Der Kreis der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform ist laufend Änderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen, Börsengang usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Auf Grund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und Bund) ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die auf Grund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Diese Einheiten hinterfragen in der Regel ihre Berichtspflicht und werden aus der Grundgesamtheit gelöscht.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Personalstandstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres; Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht.

Ergebnisse zu einzelnen Ländern sind bei den Statistischen Ämtern der Länder teilweise früher verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Personalstandstatistik wird für den Bund und alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Die Ausgliederung von Aufgaben und Personal in rechtlich selbstständige Einrichtungen hat die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den einzelnen

Bundesländern in der Vergangenheit aber zunehmend beeinträchtigt. Um dem entgegenzuwirken wurde die Darstellungspraxis 2011 geändert und die ausgegliederten Einheiten den einzelnen Ebenen zugerechnet. Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern sind dennoch nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich, da der Kommunalisierungsgrad in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Außerdem ist die Buchungspraxis bezüglich der funktionalen Zuordnung in den Länderhaushalten nicht immer einheitlich. Gleiches gilt für die Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene.

Für die Ergebnisse des öffentlichen Dienstes gibt es international keine entsprechenden Daten. Für internationale Vergleiche bietet die 2011 erstmals veröffentlichte Ebene des öffentlichen Gesamthaushalts Ergebnisse, die institutionell dem international gebräuchlichen Staatssektor der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen. Die Ebene der "öffentlichen Arbeitgeber" entspricht weitgehend der international verbreiteten Abgrenzung des "Öffentlichen Sektors". Der Beschäftigtenbegriff der Personalstandstatistik ist allerdings enger gefasst als die international gebräuchliche Abgrenzung der Erwerbstätigen. Nicht enthalten sind insbesondere sogenannte Ein-Euro-Jobs und Freiwilligendienste (Wehr- und Sozialdienste). Geringfügig Beschäftigte werden in der Personalstandstatistik nur nachrichtlich ausgewiesen.

Bei einigen Merkmalen ist die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit durch rechtliche Änderungen oder den Erhebungsstichtag nur eingeschränkt möglich. Dies ist insbesondere bei der Interpretation folgender Merkmale zu beachten:

Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni)

In einigen Bundesländern wird die Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter seit dem Jahr 2004 monatlich anteilig ausbezahlt oder in die Grundgehälter integriert. Hierdurch steigen die im Rahmen der Personalstandstatistik erhobenen Bezüge für den Monat Juni, ohne dass dies zu einem Anstieg der Jahresbezüge führt. Die Änderung der Auszahlungsmodalitäten war in der Regel hingegen mit einer Kürzung der Sonderzahlung verbunden. Diese Kürzungen werden auf Grund des Erhebungsstichtags von den Ergebnissen der Personalstandstatistik nicht widerspiegelt. Aus diesem Grund sind die Durchschnittsbezüge nicht immer mit den Vorjahren vergleichbar. Auch ein Vergleich zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern ist nicht mehr uneingeschränkt möglich.

Personal in Ausbildung

Zu Fehlinterpretationen kann es bei der Beurteilung der Ausbildungsleistung der öffentlichen Arbeitgeber kommen. Auf Grund des Stichtages 30.06. können ganze Ausbildungsjahrgänge die Ausbildung zum Erhebungsstichtag bereits beendet haben mit der Folge, dass die tatsächliche Ausbildungsleistung stichtagsbedingt unterzeichnet wird.

Einführung der Tarifwerke TVöD und TV-L, TV-H

Die Tariflandschaft im öffentlichen Dienst hat sich mit der Einführung des TVöD, des TV-L und des TV-H grundlegend gewandelt. Dies hatte zur Folge, dass Einstufungen im Arbeitnehmerbereich nicht intertemporär vergleichbar sind und die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten entfallen ist.

Föderalisierung des Beamtenrechts

In Folge der Föderalisierung des Beamtenrechts können bundesweit keine Laufbahngruppen mehr dargestellt werden.

Einführung des doppischen Rechnungswesens bei den Kommunen

Seit dem Beschluss der Innenministerkonferenz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 21. November 2003 wird in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die bisherige Kameralistik schrittweise durch ein Haushalts- und Rechnungswesen mit doppelter Buchführung ersetzt. In zwei Ländern ist ein unbefristetes Wahlrecht zwischen den Buchungsstilen vorgesehen. Durch die Reform ändert sich die aus den Haushalten übernommene Systematik für das Merkmal "Aufgabenbereich" der Personalstandstatistik. Die Systematik der Produktgruppen tritt an die Stelle der Gliederungssystematik der Aufgabenbereiche.

Für die zusammenfassende statistische Berichterstattung werden seit 2011 die Gliederungsnummern des kameralen Rechnungswesens über Hilfsschlüssel in Produktnummern der doppisch buchenden Gemeinden überführt und mit den doppisch buchenden Berichtsstellen zusammengefasst. Bis 2010 erfolgte die Zusammenführung der Systematiken auf umgekehrtem Weg. Auf Grund beträchtlicher inhaltlicher und systematischer Unterschiede ist die Umschlüsselung allerdings nur eingeschränkt möglich. Daher sind Vergleiche zwischen kameral und doppisch buchenden Kommunen und intertemporale Analysen bezüglich des Merkmals "Aufgabenbereich" nur eingeschränkt möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei Vergleichen über mehrere Jahre hinweg ist zu beachten, dass die Form der Darstellung 2011 geändert wurde. Grundsätzlich liegen aber unter Beachtung der unter 6.1 genannten Einschränkungen für einzelne Merkmale vergleichbare Daten seit 1998 vor.

Beim Merkmal "Aufgabenbereich" gibt es hinsichtlich der zeitlichen Vergleichbarkeit folgende Einschränkungen:

In den Jahren 2001 und 2012 gab es größere Umstellungen des staatlichen Funktionenplans. Daher gibt es zwischen 2000 und 2001 sowie zwischen 2011 und 2012 bei einigen Aufgaben größere Brüche, die rein methodisch bedingt sind. Für die

Einführung des Funktionenplans 2012 gibt es eine Übergangsfrist bis zum Haushaltsjahr 2014. Daher können Veröffentlichungen einzelner Länder 2012 und 2013 noch die alte Systematik enthalten. Länderübergreifende Darstellungen des Statistischen Bundesamtes basieren ab 2012 auf dem neuen Funktionenplan.

Auf der kommunalen Ebene wurde die Systematik der Gliederungsnummern 2011 durch Produktnummern ersetzt (siehe 6.1). Im Jahr 2002 wurde der kommunale Gliederungsplan revidiert. Dies führt im kommunalen Bereich zwischen 2001 und 2002 sowie zwischen 2010 und 2011 zu eingeschränkter Vergleichbarkeit der Aufgabenbereiche.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Personalstandstatistik hat eine Reihe von Bezugspunkten zu anderen Statistiken. Gleiche Abgrenzungen und Systematiken werden insbesondere in der Versorgungsempfängerstatistik angewendet. Betrachtet man die Personalstandstatistik aus Sicht der öffentlichen Haushalte, so ergeben sich starke Verknüpfungen mit den Finanzstatistiken und den dort ausgewiesenen Personalausgaben. Auf Grund gleicher Merkmale (Funktionen und Produktgruppen bzw. Gliederungsnummern der staatlichen und kommunalen Haushaltssystematik) ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse weitgehend gegeben. Zu beachten ist jedoch, dass Beschäftigte nicht in allen Fällen aus dem Haushaltstitel für Personalausgaben bezahlt werden müssen (insbesondere bei Durchführung temporärer Projektarbeiten). Bei Vergleichen der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik mit den in öffentlichen Haushalten enthaltenen Stellenplänen kommt es wegen folgender Faktoren zu Diskrepanzen:

- Beschäftigte, die nicht aus dem Titel für die Personalausgaben finanziert werden, werden in der Regel nicht auf einer Stelle im Haushaltsplan geführt,
- Planstellen müssen nicht immer besetzt sein,
- Beschäftigte in Altersteilzeit werden bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik anteilig berücksichtigt. Im Stellenplan ist dies nicht der Fall. Hier wird über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit - also auch in der Freistellungsphase - eine Stelle benötigt. Bei Nachbesetzungen kann in der Freistellungsphase eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden.

Aus Arbeitsmarktsicht bietet die Personalstandstatistik - neben der Haushaltsbefragung Mikrozensus bzw. der EU-Arbeitskräfteerhebung, die als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden - eine umfassende Datenquelle der nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und ergänzt somit die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Daten der Rentenversicherungsträger und fließt somit in die Berechnung der Arbeitslosenquoten der BA und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Die international übliche Definition der Erwerbstätigen nach den ILO-Kriterien, wie sie beispielsweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt wird, entspricht nicht dem in den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik nachgewiesenen Konzept, welches sich an dem haushaltsorientierten Ansatz der Finanzstatistik orientiert und den Bedürfnissen der Hauptnutzer der Finanzstatistiken entspricht.

In der Personalstandstatistik werden nur Beschäftigte, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu den öffentlichen Arbeitgebern stehen und in der Regel Gehalt, Entgelt, Vergütung oder Lohn aus den Haushaltsmitteln dieser Stellen beziehen, erfasst. Hierzu zählen auch Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden. Nicht enthalten sind dagegen Beschäftigte mit Werkverträgen und Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ("Ein-Euro-Jobs") wahrnehmen sowie freiwillig Wehr- oder Sozialdienstleistende.

In den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik werden in der Regel geringfügig Beschäftigte nicht mit ausgewiesen, da sie weder in den Stellenplänen der Haushalte enthalten sind noch nach tarifvertraglichen Regelungen vergütet werden. Aus diesen Gründen erfolgt deren Nachweis nur nachrichtlich. Der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendete Begriff "Sektor Staat" und der in zahlreichen Statistiken nachgewiesene Abschnitt O "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung" der Klassifikation der Wirtschaftszweige kann nicht mit dem in der Personalstandstatistik verwendeten Begriff "Öffentlicher Dienst" gleichgesetzt werden. Der "Sektor Staat" der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entspricht institutionell dem ab 2011 in der Personalstandstatistik verfügbaren "Öffentlichen Gesamthaushalt".

Unter der Bezeichnung "Beamte" werden im Mikrozensus auch Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten (einschließlich der Wehrdienstleistenden) sowie Dienstordnungsangestellte nachgewiesen, da diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die Personalstandstatistik schließt die Wehrdienstleistenden generell nicht mit ein. Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen, Richterinnen und Richter sowie Dienstordnungsangestellte werden explizit erhoben und je nach Bedarf in unterschiedlicher Form nachgewiesen.

Die Personalstandstatistik hat darüber hinaus Berührungspunkte mit zahlreichen anderen Statistiken. Zu nennen sind hier beispielsweise die Rechtspflege-, Schul-, Hochschul- und Bildungsstatistik. Bei Vergleichen mit der Bildungsstatistik ist darauf zu achten, dass der dortige Nachweis "Ausbildung in Berufen des öffentlichen Dienstes" nicht mit Ausbildung im öffentlichen Dienst vergleichbar ist. Im öffentlichen Dienst werden auch andere Berufsausbildungen angeboten, die z.B. unter die so genannten Kammerberufe fallen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Personalstandstatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten der Personalstandstatistik werden von der Arbeitskostenerhebung (AKE), den Erwerbstätigenrechnungen des Bundes und der Länder, den Verdienststatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406

Detaillierte Angaben enthält die Fachserie 14 Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes". Die Fachserie steht zum kostenlosen Download im Excel- oder PDF-Format zur Verfügung.

Aufsätze in "Wirtschaft und Statistik" (zuletzt für das Erhebungsjahr 2018):

https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2018/05/entwicklung-oeffentlicher-dienst-052018.pdf?__blob=publicationFile

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=308FAAFD02A5F347AB8C212A43DA637D.tomcat_GO_1_1?sequenz=statistikTabellen&selectionname=74100

Zugang zu Mikrodaten

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Umfangreiche Begriffserläuterungen können der Fachserie 14 Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes" entnommen werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungstichtag (30.06.) veröffentlicht und die zugehörigen Publikationen aktualisiert. Neue Ergebnisse werden in Pressemitteilungen und im Internet veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand zum 30. Juni 2019

1 Abgrenzung des Personals

1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2019 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- Leiharbeitnehmer,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbs-

minderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),

- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

2 Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Dieses Merkmal ist in EF10 für jeden Beschäftigten auszufüllen!

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der

regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeitberufsausbildung ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.
- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand.

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „Falter-Modells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- T1-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- T2-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als T1-Beschäftigte nachzuweisen.

2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigten im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

2.4 Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen.

Sie werden unterschieden nach dem:

- Blockmodell während der Arbeitsphase,
- Blockmodell während der Freistellungsphase,
- Teilzeitmodell.

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/ -beamtinnen (§ 93 Abs. 3 – 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/ -richterrinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

2.5 Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bei Beamten/ Beamtinnen: Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, auch Altersurlaub genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei Arbeitnehmern: Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

3 Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF12 zur Art des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Auszubildende sind entsprechend ihrem Ausbildungsverhältnis zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

3.1 Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6),
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitsnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen (vgl. 3.4),
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (vgl. 3.4.1; DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger vgl. 3.3),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet (vgl. 3.4).

3.2 Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter/ -richterrinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und dort nachzuweisen (vgl. 3.1).

3.3 Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144 ff. des SGB VII.

3.4 Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem TVöD/ TV-L/ TV-H oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden, sind

nur die Schlüssel „4“ und „5“ (Pflegepersonal) aus der Anlage zu EF12 zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind (vgl. auch 3.1); dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind (vgl. 3.3).

3.4.1 Arbeitnehmer ohne Beschäftigte nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle

Sie erhalten den Schlüssel „4“ (EF 12). Hierzu zählen auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
 - **B** bzw. den Besoldungsgruppen C4 und W3 (als Einstufung (EF 13) ⇒ mit 161 = „Außertarifliche Angestellte“ zu verschlüsseln) oder
 - **A** (als Einstufung sind die Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zu verschlüsseln, vgl. 5) richten oder
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen (vgl. 3.3).

3.4.2 Arbeitnehmer nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle

Sie erhalten den Schlüssel „5“ (EF 12). Hierzu zählen Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst, die nach der P-Tabelle bzw. der Kr-Anwendungstabelle (Anlage E des TVöD (Bund/VKA) bzw. Anlage C des TV-L/TV-H) eingruppiert sind. Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte, deren Einstufungen den Schlüsseln der P-Tabelle bzw. der Kr-Anwendungstabelle zugeordnet wurden.

3.5 Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr nach Soldatengesetz (SG).

3.6 Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

4 Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF11 zur Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

4.1 Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung - im Vorbereitungsdienst als Anwärter - befinden (vgl. 4.2.1),
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit (vgl. 4.3),
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag (vgl. 4.2.2) oder mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag (vgl. 4.3).

4.2 Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe

maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

4.2.1 Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger/ -anfängerinnen). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,

- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

4.2.2 Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 199;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialversicherung, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, i. d. R. als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399;

- Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern, -pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/ -schülerinnen),

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399 oder 499, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO,

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 499;

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen. Dabei erhalten Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, -Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),

- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharzt Ausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen, vgl. 4.1),

- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (vgl. auch 1.2).

4.3 Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,

- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,

- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, s. § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:

- Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
- Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.

- Arbeitnehmer für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ stehen,

Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11, Schlüssel 3.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),

- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen, sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln (vgl. 4.2),

- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung (vgl. 1.2).

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (vgl. 1.2, zweiter Spiegelstrich).

4.4 Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Näheres hierzu ist unter 2.5 erläutert.

5 Einstufung: Gliederung nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF13 zur Einstufung keine Angabe zu machen.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die Erläuterungen zum Merkmal „Art des Tarifvertrages“ (vgl. 12) zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung,

nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung 000 signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich

- nach der Besoldungsordnung **B** richtet, oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten den Signierschlüssel $\Rightarrow 161$ = Außertariflich (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder

- nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet (vgl. 3.4.1, weitere Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Außertariflich (übertarifliche Arbeitnehmer)
 \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
- Arbeitnehmer (ohne Pflegepersonal)
 \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar),
EF43 = 51 oder 53,
- Auszubildende
 \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung),
EF43 = 54.

- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Pflegepersonal \Rightarrow 900 = nicht zuordenbar,
- Auszubildende \Rightarrow 399, 499 in Ausbildung für Pflegeberufe.

- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel

- 900 = nicht zuordenbar.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

6 Stufen einer Bezügetabelle oder einer Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind in EF17 zur Stufe keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung eines Grundgehaltes/ Entgeltes im Berichtsmonat Juni ist die Stufe aus:

- Bezügetabellen eines Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnungen A, C, R1 und R2 sowie teilweise W2 und W3) für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen mit aufsteigendem Grundgehalt. Anzugeben ist ein Besoldungsstufenschlüssel aus den Anlagen zu EF17. Die Länder Hamburg, Hessen, Berlin und Sachsen-Anhalt sowie der Bund haben ihre Stufenzuordnungen geändert (acht statt zwölf Stufen, bitte nur die dafür neu vergebenen Schlüssel verwenden!),
- Entgelttabellen der Tarifverträge (TVöD/ TV-L/ TV-H). Anzugeben ist ein Schlüssel zur Grundentgelt- bzw. Entwicklungsstufe (§ 16 TVöD/ TV-L/ TV-H) oder die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe (§§ 5 - 7 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder sowie TVÜ-H).

Beschäftigte mit Festgehalt und Arbeitnehmer, die nach Tarifverträgen bezahlt werden, bei denen eine Zuordnung nicht möglich ist, erhalten den Schlüssel = 98 (z. B. auch Bezieher/ -innen von Amtsgehalt, BesO B sowie R 3 – R10).

Auszubildende erhalten den Schlüssel = 99.

Weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthalten die verschiedenen Anlagen zu EF17.

7 Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/ TV-L/ TV-H und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF18 zum Familienstand keine Angaben zu machen.

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt im Berichtsmonat Juni erfolgt (weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthält die Anlage zu EF18).

8 Kinderanteil im Familienzuschlag oder Kinderzulage (nach § 23a TV-H)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/ TV-L und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF19 zum Kinderanteil bzw. zur Kinderzulage keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung ist

- der Kinderanteil im Familienzuschlag für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt oder
- die Kinderzulage im Land Hessen nach § 23a TV-H, (es ist die Kinderzahl anzugeben, für die der Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält),

nach der die Berechnung im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter) sowie Referendare/ Referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern, weitere Hinweise enthält die Fußnote der Anlage zu EF18 sowie die Anlage zu EF19).

9 Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte“ sind zum Arbeitszeit-Faktor keine Angaben zu machen.

Der Faktor gibt den Anteilssatz an, der der Ermittlung des Tabellenwertes der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder der Besoldungsordnung zugrunde liegt. Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor *100*, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor *100* anzugeben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 13).

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) darf der Faktor i.d.R. nicht unter *065* abgesenkt sein (vgl. auch 2.2 und 13, weitere Hinweise enthält die Anlage zu EF21U1).

Arbeitszeit-Faktoren unter *020* sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Faktor bis zu *005* zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für Altersteilzeitbeschäftigte wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Er beträgt dann auf Basis eines

- Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses \Rightarrow *050*,
- Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses \Rightarrow *020 – 049*.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit *80 %* der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit. Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er die Signierung *040*.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu *60 %* möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden. Weitere Hinweise zur Verschlüsselung der Altersteilzeit enthält die Anlage zu EF21U1.

10 Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte“ sind zum Einkommen in EF23U2 keine Angaben zu machen.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile:

- Grundgehalt oder Tabellenentgelt,
- Familienzuschlag oder eine Kinderzulage (nach § 23a TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich –als Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Mehrarbeitsvergütung,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- monatliche Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen.

Hinweise:

Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzu beziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal *4 %* der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003. Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr

sozialversicherungsfrei), sind ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

Nicht nachzuweisen sind:

- „steuerpflichtige“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
 - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
 - Sozialversicherungsbeiträge / Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Leistungsprämien, z. B. nach § 18 TVöD), Jubiläumszuwendungen, -geld (Beamte z. B. nach DJuV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- Nachzahlungen oder Einbehaltungen,
- nicht steuerpflichtige Zulagen (wie z. B. Aufwandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

Wird kein (voller) Bruttomonatsbezug gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung, vgl. 1.1),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein voller Zahlungsmonat einer Zahlungshistorie zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies nicht möglich ist, kann das Feld „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei Beschäftigten in Altersteilzeit setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (siehe oben) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen. Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist der Bruttobetrag (ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers) anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelerrstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

11 Bezügebestandteile im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind zu den Bezügebestandteilen keine Angaben zu machen.

Neben den „Steuerpflichtigen Bruttobezügen“ im Berichtsmonat Juni wird ab 2016 nur noch folgender Bezügebestandteil, der in den steuerpflichtigen Bruttobezügen enthalten ist, zusätzlich erfasst:

- Vermögenswirksame Leistung (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben).

Die Allgemeine Stellenzulage/ Strukturzulage wird ab 2016 nicht mehr zusätzlich erfasst, ist aber in die Meldung der steuerpflichtigen Bruttomonatsbezüge mit einzubeziehen (vgl. 10).

Ein gesonderter Schlüsselnachweis weiterer Zulagen entfällt ab 2010 für die Länder komplett (nur in einem Teilbereich des Bundes sind noch Zulagen nach einem neuen Zulagenverzeichnis zu erheben).

12 Art des Tarifvertrages

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben. Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind zur Art des Tarifvertrages keine Angaben zu machen.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere der „Einstufung“, darum sind in der Anlage zu EF13 die „Einstufungen“ nach Art des Tarifvertrages unterteilt). Die Schlüssel 11 - 29 sind nur für die Entgeltgruppenschlüssel des TVöD/ TV-L/ TV-H zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist soweit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L (Schlüssel 29) vorzunehmen. Für einige Tarifverträge (z. B. TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA) wurden eigene Schlüssel vergeben.

Der Schlüssel 51 sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, z. B. für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, dann sind folgende Schlüssel zu verwenden: EF12 = 4, EF13 = 900 und EF17 = 98.

Der Schlüssel 57 gilt ab 2012 für studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud II), die nicht geringfügig beschäftigt sind [zur Verschlüsselung studentischer Hilfskräfte siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse)].

Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen (EF43 bleibt dann leer).

13 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“ und Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Freistellungsphase sind zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit keine Angaben zu machen.

Hier ist vierstellig die tarifvertraglich, durch Arbeitszeitverordnung oder nach individueller Vereinbarung festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten, ohne Kommastelle zu verschlüsseln (anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden).

Hinweis: Bei Lehrkräften ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 9).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind nicht zu berücksichtigen.

- Vollzeitbeschäftigte (EF10 = 1) haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).
- Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3) haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) soll die Mindestausbildungswochenzeit nicht unter 25,00 Stunden abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren) (vgl. 9).

- Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7) sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamten Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor halbiert, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (vgl. 9, weitere Hinweise zum Arbeitszeit-Faktor enthält die Anlage zu EF21U1)].

Beispiele: Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038, bei einer normalen Arbeitszeit von 40 Stunden, anzugeben).
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8) bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9) ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele: Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln, der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Mai 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 05/2020	5,50
3 A 6 01	A VI j/19	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stichtag: 30.06.2019	8,00
3 E 1 02	E I m-2/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Februar 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-2/2020	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Februar 2020	2,50
3 G 1 01	G I m-1/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse Januar 2020	2,00
3 G 1 01	G I m-2/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse Februar 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-1/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse Januar 2020	2,00
3 G 4 01	G IV m-2/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2020, Januar bis Februar 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-1/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse Januar 2020	2,00
3 G 4 02	G IV m-2/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse Februar 2020	2,00
3 H 1 01	H I m-1/2020	Straßenverkehrsunfälle vorläufige Ergebnisse Januar 2020	6,00
3 H 1 01	H I m-2/2020	Straßenverkehrsunfälle vorläufige Ergebnisse Februar 2020	6,00
3 H 1 02	H I j/19	Straßenverkehrsunfälle endgültige Ergebnisse Jahr 2019	9,50
3 H 1 06	H I j/18	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2018	2,50
3 H 2 01	H II m-10/19	Binnenschifffahrt Oktober 2019	4,00
3 M 1 01	M I vj-1/2020	Verbraucherpreisindex März 2020	4,50
3 M 1 02	M I vj-1/2020	Preisindizes für Bauwerke Februar 2020	3,00
3 P 1 01	P I j/2019	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2019: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2019/Februar 2020	5,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



Bestellnummer: 3L302

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



L III
j/19